

BUNDESRAT

Bericht über die 278. Sitzung

Bonn, den 12. Februar 1965

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 1 A
- Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen 1 B
- Beschluß: Minister Professor Dr. Hahn wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen gewählt 1 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bei Mord und Völkermord (Drucksache 21/65) . . . 1 B
- Dr. Nevermann (Hamburg) 1 C, 11 A
- Kramer (Hamburg) 3 A
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 7 C, 11 B
- Schütz (Berlin) 8 A
- Dr. Lauritzen (Hessen) 8 D
- Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz . 9 C
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 10 C
- Kiesinger (Baden-Württemberg) 11 C
- Beschluß: Der Gesetzentwurf wird zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen 11 C
- Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 31/65) . . . 11 C
- Dr. Mieke (Niedersachsen),
Berichtersteller 11 D
- Dr. Weichmann (Hamburg),
Berichtersteller 12 D
- Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 15 C
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . 16 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 17 A
- Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung (Drucksache 45/65) 17 B
- Dipl.-Ing. Junker (Bayern),
Berichtersteller 17 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 18 C
- Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (Drucksache 39/65) 18 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 135 Abs. 5 GG 18 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Drucksache 50/65) . . 18 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 18 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 33/65) . . 18 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 18 D

Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (BHG 1964) (Drucksache 34/65, zu Drucksache 34/65)	18 D	land und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 40/65)	21 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	18 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	21 D
Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 35/65, zu Drucksache 35/65)	18 D	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte (Drucksache 32/65)	21 D
Osswald (Hessen)	19 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	21 D
Dipl.-Ing. Junker (Bayern)	19 C	Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (Drucksache 51/65)	22 A
Lemmer ((Nordrhein-Westfalen)	19 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 29 Abs. 7 und Art. 84 Abs. 1 GG	22 A
Dr. Miehe (Niedersachsen)	20 B	Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) (Drucksache 54/65)	22 A
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	20 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	22 A
Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes (Drucksache 36/65, zu Drucksache 36/65)	20 D	Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG) (Drucksache 55/65)	22 B
Dipl.-Ing. Junker (Bayern)	20 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	22 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	21 B	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Drucksache 53/65)	22 B
Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes (Drucksache 48/65)	21 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	22 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	21 B	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Drucksache 52/65)	22 C
Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 49/65)	21 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 und 3 GG	22 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	21 C	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere	
Drittes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 38/65)	21 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	21 C		
Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 47/65)	21 C		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	21 C		
Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG) (Drucksache 37/65)	21 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	21 D		
Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-			

- Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietprei-
rechts** (Drucksache 22/65) 22 C
Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 22 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält mit der Bundesregierung das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig 24 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Durchfüh-
rung einer Repräsentativstatistik auf dem
Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungs-
stichprobengesetz 1965)** (Drucksache 6/65) 24 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält mit der Bundesregierung das Ge-
setz für zustimmungsbedürftig 24 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-
rung des Soldatenversorgungsgesetzes**
(Drucksache 17/65) 24 C
- Beschluß:** Änderung der Eingangs-
worte; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes**
(Drucksache 18/65) 24 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält das Gesetz für zustimmungsbe-
dürftig 24 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Änderung
der Internationalen Gesundheitsvorschriften
vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der
Weltgesundheitsorganisation) und zur
Änderung des Gesetzes über den Beitritt
der Bundesrepublik Deutschland zu den
Internationalen Gesundheitsvorschriften
vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der
Weltgesundheitsorganisation)** (Drucksache
16/65) 24 D
- Beschluß:** Änderung der Eingangs-
worte; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Durchführung einer Straßen-
verkehrsunfallstatistik** (Drucksache 26/65) . 25 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält das Gesetz für zustimmungsbe-
dürftig 25 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Viehseuchengesetzes** (Drucksache 2/65) . . 25 A
Engelbrecht-Greve
(Schleswig-Holstein), Berichterstatter 33 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält das Gesetz für zustimmungsbe-
dürftig 25 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Zusammen-
legung der Deutschen Landesrenten-
bank und der Deutschen Siedlungsbank**
(Drucksache 9/65) 25 B
Engelbrecht-Greve
(Schleswig-Holstein), Berichterstatter 33 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat hält das Gesetz für zustimmungsbe-
dürftig 25 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Überein-
kommen vom 20. Dezember 1962 über den
Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee**
(Drucksache 14/65) 25 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 25 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag
vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und dem Königreich
der Niederlande über die seitliche Abgren-
zung des Festlandsockels in Küstennähe**
(Drucksache 1/65) 25 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 25 D
- Gebührenordnung für Ärzte** (Drucksache
550/64) 26 A
Dipl.-Ing. Junker (Bayern),
Berichterstatter 26 A, 29 B
Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 27 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 29 D
- Gebührenordnung für Zahnärzte** (Druck-
sache 551/64) 26 A
Dipl.-Ing. Junker (Bayern),
Berichterstatter 26 A, 29 B
Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 27 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 30 A

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV) (Drucksache 20/65)** 30 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** 30 A
- Vorschlag der Kommission der EAG zur Änderung der Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Versorgung) (Drucksache 4/65)** 30 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 30 B
- Vorschläge der Kommission der EAG für eine Verordnung des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden,**
- für eine Verordnung des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden,**
- für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9/63/EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963 (Italien),**
- für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963 (Belgien) (Drucksache 556/64)** 30 B
- Beschluß: Kenntnisnahme** 30 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen, die beim Eintreten einer Lage zu treffen sind, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrages genannten Ziele gefährden könnte (Drucksache 493/64)** 30 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 30 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 (Drucksache 27/65)** 30 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 30 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Drucksache 544/64)** 30 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 31 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Sondervorschriften für in die Gemeinschaft eingeführte Olsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 543/64)** 31 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 31 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für vom Rat nach Artikel 201 des Vertrages festgelegte Bestimmungen über die Einführung einer Abgabe auf Fette (Drucksache 557/64)** 31 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 31 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Sorten Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden (Drucksache 510/64)** . . 31 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme** 31 B
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. August 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958 (Drucksache 529/64)** 31 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 31 C
- Verordnung Z Nr. 1/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1964 (Drucksache 25/65)** 31 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 31 C
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (Drucksache 43/65)** 31 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 31 C

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 23/65)	31 C	Teilprivatisierung der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) (Drucksache 554/64)	32 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	31 C	Beschluß: Zustimmung	32 A
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (Drucksache 559/64)	31 C	Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Reitschule in Hannover an die Stadt Hannover (Drucksache 553/64)	32 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	31 C	Beschluß: Zustimmung	32 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (Drucksache 560/64)	31 D	Versicherungstechnische Bilanz der knappschaftlichen Rentenversicherung für den 1. Januar 1959 (Drucksache 549/64)	32 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	31 D	Beschluß: Kenntnisnahme	32 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Eintragung der Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie der Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 30/65)	31 D	Personalien	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	31 D	a) Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 500/64)	
		b) Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 521/64)	32 C
		Beschluß: Die in Drucksache 500/1/64 zu a) und b) vorgeschlagenen Personen werden benannt	32 C
		Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/65)	32 C
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	32 C
		Nächste Sitzung	32 C

Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
Bundesratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen
- Schriftführer:**
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Baden-Württemberg:**
Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Haußmann, Justizminister
Dr. Müller, Finanzminister
- Bayern:**
Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Junker, Staatsminister des Innern
Hartinger, Staatssekretär
- Berlin:**
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten, Senator für das Post- und Fernmeldewesen
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau und Wohnungswesen
Kirsch, Senator für Justiz
- Bremen:**
Dehnkamp, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für das Bildungswesen
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten
Koschnick, Senator für Inneres
- Hamburg:**
Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Prof. Dr. Weichmann, Senator
- Hessen:**
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Osswald, Minister der Finanzen
- Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
- Niedersachsen:**
Dr. Miehe, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge
Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz
- Nordrhein-Westfalen:**
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
- Rheinland-Pfalz:**
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Schneider, Minister der Justiz
- Saarland:**
Dr. Röder, Ministerpräsident, Minister für Kultur, Unterricht und Volksbildung
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:**
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Von der Bundesregierung:**
Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz
Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen
Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Kattenstroth, Staatssekretär im Bundesschatzministerium
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

278. Sitzung

Bonn, den 12. Februar 1965

Beginn: 10.05 Uhr

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? —
Herr Bürgermeister Dr. Nevermann (Hamburg).

Präsident Dr. Zinn: Meine Herren! Ich eröffne die 278. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 277. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden — das ist, wie ich sehe, nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Plenarsitzung liegt Ihnen ebenfalls gedruckt vor. Punkt 40

(B) Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

wird von der Tagesordnung abgesetzt, damit sich der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt nochmals mit der Angelegenheit befaßt. Wenn sonst keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Wir kommen dann zu

Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen.

Die Kultusministerkonferenz hat mit Wirkung vom 1. Januar 1965 den Kultusminister des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Hahn, zu ihrem Präsidenten gewählt. Ich schlage entsprechend dem bisher geübten Brauch vor, daß der Präsident der Kultusministerkonferenz, Herr Minister Prof. Dr. Hahn, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates **gewählt** wird. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist einstimmig **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bei Mord und Völkermord (Drucksache 21/65).

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Freie und Hansestadt Hamburg hat diese **Gesetzesinitiative** ergriffen, weil nach unserer Auffassung Deutschland endlich entscheiden muß, was in der Frage der Mordverjährung getan werden soll und was es will. Die Debatten sind unerträglich geworden, insbesondere durch einige Argumente des Bundesjustizministers. Es sind nicht die rechtlichen, sondern viele politische Argumente, die uns in ein unmögliches Licht rücken; ich komme darauf noch.

Ich möchte hier einfügen, daß mir auch die Zeit dieser Initiative im Bundesrat richtig erscheint. (D) Wenn die Bundesregierung nicht initiativ wird, sind die Länder berufen; denn die **Länder** haben die **Justizkompetenz**. Durch diese Initiative heute liegt dann später dem Bundestag auch schon ein **Votum** des Bundesrates vor, wenn sich der Bundestag mit dieser Materie befassen wird.

Ich möchte noch eines mit Nachdruck vorausschicken. Wir verwahren uns von vornherein dagegen, daß wir bei dieser Vorlage das Grundgesetz und die Rechtsstaatlichkeit weniger ernst nehmen als die Gegner der Fristverlängerung. Wir haben die rechtliche **Zulässigkeit der allgemeinen Fristverlängerung** für alle Morde, nicht nur die der NS-Männer, sehr sorgsam geprüft, nach Literatur und Judikatur. Wir operieren mit dieser Vorlage nicht neben der Legalität, auch nicht „etwas“. Für uns ist die hervorragend politische Frage durchaus eine Rechtsfrage, wie ich überhaupt auf dem Standpunkt stehe, daß immer die Politik eine Funktion des Rechtes sein muß.

Senator Kramer wird diese unsere rechtliche Überzeugung nachher noch im einzelnen begründen. Wer dann noch Zweifel hat über die **Rechtsstaatlichkeit** dieser Vorlage — denn hier geht es um Auslegungsfragen —, der möge sich doch klarmachen, daß es ein Bundesverfassungsgericht gibt, das zur Nachprüfung des Gesetzes über letzte Zweifel berufen ist. Unser Ruf als Rechtsstaat kann also gar nicht in Frage gestellt werden, wenn die Parlamente mit

- (A) guten Rechtsargumenten die Verlängerung der Verjährungsfrist beschließen.

Wenn aber die Rechtslage so ist, dann müssen wir die **politischen Notwendigkeiten** ins Auge fassen, dann müssen und dürfen wir den politischen Notwendigkeiten auch folgen. Wie sind diese politischen Gründe?

Erstens. Ich lobe die Initiative der Ludwigsburger Zentralstelle. Ich begrüße den Aufruf der Bundesregierung an das Ausland, das Material über nicht verfolgte Morde anzuliefern. Aber, meine Herren, es wäre doch eitel Spiegelfechtereier, anzunehmen, uns würden in Kürze alle Fälle bekannt. Das kann einfach nicht gelingen. Es bleibt auf jeden Fall eine sehr hohe Dunkelziffer. Darum hat es auch keinen Sinn, auf den Bericht der Bundesregierung zu warten. Dieser Bericht kann nicht alles Material umfaßt haben; es bleibt, wie gesagt, diese Dunkelziffer. Der Herr Bundesjustizminister hat in einem Interview selbst zugegeben, man hätte wegen des Materials früher aktiv werden müssen. Heute steht jedenfalls fest: Wer den Rest der Mörder verfolgen will, der muß die Verjährungsfrist verlängern.

Zweitens. Manches Ausland — im Osten — will uns doch zur Zeit das Material gar nicht liefern. Es würde erst dann nach Ablauf der Verjährungsfrist 1965 weitere Fälle nennen. Dann sitzen wir damit fest. Wollen wir denn wirklich sehenden Auges in diesen politisch-taktischen Dolch der Oststaaten hineinrennen? Ich meine, wir sollten das vermeiden.

- (B) Drittens. Mein Hauptargument für dieses Initiativgesetz ist das des Bundeskanzlers: Es ist unerträglich, daß NS-Mörder unter uns spazieren gehen. Diese werden uns also nächstes Jahr sagen: „Jawohl, ich war dabei, aber ihr könnt mir ja nichts mehr tun.“ Das heißt doch, daß das **materielle Strafrecht** dann nicht mehr funktioniert. Es findet plötzlich sein Ende, weil wir, die Politiker, es so wollen. Auch das Funktionalisieren des materiellen Strafrechts ist eine Frage der Gerechtigkeit, nicht nur die Verfassungsfrage. Und die Mörder werden uns dann verhöhnen. Es gibt den Rechtsradikalen Mut für neue Ansatzpunkte einer Nazibewegung. Die Demokratie wird als schlapp gelten — wie in der Weimarer Zeit. Das wird die politische Folge sein, wenn wir hier im Bundesrat und Bundestag nicht konkrete Beschlüsse fassen. Und nochmals: Diese Schlappe der Demokratie würde also ohne rechtliche Notwendigkeit dokumentiert werden; das ist unsere feste Überzeugung.

Adolf Arndt hat gesagt: „Besser mit Mördern leben als ohne Verfassung.“ Dem stimme ich zu. Aber wir können eben die Mörder verfolgen, ohne auf unsere Verfassungsrechte zu verzichten. Der Herr Bundesjustizminister hat dem Wort von Arndt eine absolute Aussage unterstellt, gegen die sich Adolf Arndt wendet.

Viertens. Für mich geht es auch nicht um Rache, sondern um die deutsche Geschichte. Wir brauchen die **endgültige Bereinigung der Vergangenheit**. Wenn wir die rechtlich mögliche Bereinigung abbrechen, kommt die Stimmung auf: Es war wohl

nicht so schlimm. Es gibt keine deutlichere und in (C) der Welt sichtbarere Abkehr von jeder Diktatur als diese Bereinigung. Ich meine: Abkehr des eigenen Volkes und der eigenen Jugend; ich meine gar nicht primär unser Ansehen im Ausland, sondern ich meine unsere eigene Bewältigung der Vergangenheit.

Fünftens. Sekundär, wohl gemerkt nur sekundär, haben sich aber auch Stimmen im westlichen Ausland gemeldet. Ich finde, es ist eine unpolitische Trotzreaktion, wenn dieser und jener in Deutschland nun von „Einmischung“ und von „Druck von außen“ redet. Natürlich — ich habe das dargelegt —, auch meine Argumentation ist unabhängig von diesen Stimmen im Ausland. Aber ich war im vorigen Jahr in den Vereinigten Staaten. Es melden sich dort Menschen für die Verlängerung der Verjährungsfrist zu Wort, die persönlich und auch rassisch völlig unbeteiligt sind, denen an einer guten wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit unserem neuen Staat, der Bundesrepublik Deutschland, liegt. Ist uns eigentlich nicht daran gelegen? Haben wir es wirklich nicht nötig, dafür zu sorgen, daß unsere internationalen Beziehungen freundschaftlich sind? Ich muß gerade als Hamburger sagen, daß uns dieses „hohe Roß“ gegen die Einmischung schlecht ansteht und unseren weltweiten Beziehungen Abbruch tut. Der Hamburger Senat hat übrigens diese Vorlage im Grundsatz schon beschlossen, bevor im Ausland offen demonstriert wurde.

Nun leben im Ausland ja auch Opfer der NS-Zeit und Angehörige und Nachkommen von Opfern. Ich (D) behaupte, meine Herren, diese haben ein Recht, sich an uns in dieser Frage zu wenden, und wir sollten ihre Appelle ernst nehmen und nicht als eine unzulässige Einmischung einfach abtun.

Diesen Opfern ist gesagt worden, daß ja auch die **Verbrechen anderer gegen Deutsche** nicht verfolgt werden. Das ist doch ein erschreckendes Argument! Aufrechnung mit Morden — wie mit einer zivilrechtlichen Forderung? Das geht doch wohl nicht an. In diesem Kreise hier im Bundesrat wird ja niemand sein, der bezweifelt, daß Hitler Polen überfallen, also den Krieg begonnen hat. Hitler hat die Ausrottung von Juden betrieben. Daher sind wir jetzt am Zuge in dieser Frage und nicht die anderen. Daß andere Greuel dann folgten — wen wundert das? Unsere Forderung ist natürlich, daß solche Verbrechen, wie sie bei der Vertreibung aus den Ostgebieten geschehen sind, auch verfolgt werden. Wir mischen uns also mit dieser Forderung auch bei denen ein. Ich habe gar keine Scheu, das zu tun. Aber aufrechnen weil die nicht tun, tun wir auch nicht —, meine Herren, das geht wohl nicht an.

Ein letzter Punkt! Es ist gesagt worden, die Alliierten haben Schuld; sie hätten — so der Herr Bundesjustizminister, wenn die Presse richtig berichtet hat — nicht den Unsinn der Entnazifizierung begangen, sondern sie hätten lieber die Zeit nutzen sollen, die NS-Mörder zu verfolgen — damals, gleich. Gut, meine Damen und Herren, aber was soll uns dieses Argument heute nützen? Das wäre doch

(A) eine Politik aus Verärgerung über die Fehler der Alliierten, und das geht an dem heutigen Problem vorbei. Ich meine, es ist so viel geschrieben und geredet worden, daß wir an dem Kern dieser Aufgabe nicht mehr vorbeigehen können. Wir brauchen aus den dargelegten Gründen das von Hamburg eingebrachte Gesetz.

Präsident Dr. Zinn: Herr Senator Kramer (Hamburg) zur weiteren Begründung!

Kramer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf den Inhalt des Gesetzesvorschlags und seiner Begründung bei Ihnen als bekannt voraussetzen. Sie wissen, das Gesetz hat das Ziel, für die von unserem Strafgesetzbuch ausschließlich mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Taten, d. h. Mord und Völkermord, eine **Verjährung** von statt bisher 20 Jahren auf 30 Jahre herbeizuführen. Der Vorschlag geht dabei von der Neuregelung aus, die bereits im Strafgesetzbuch 1962 vorgesehen ist, nämlich von dieser **Verlängerung auf 30 Jahre**. Von diesem Strafgesetzentwurf wissen wir, daß er in absehbarer Zeit nicht Gesetz werden wird; er wird zur Zeit beim Deutschen Bundestag beraten, und das einzige, was man mit aller Bestimmtheit von seinem Schicksal sagen kann, ist, daß er in dieser Legislaturperiode und insbesondere vor dem 8. Mai 1965 nicht Gesetz werden wird.

Wir — Hamburg — beabsichtigen also, mit dieser Vorlage für Mord jeder Art und gleichgültig, von welchen Tätern verübt, für Mord und Völkermord die gesetzliche Regelung dieses Entwurfs vorzunehmen.

(B) Immer wieder wird von dem berühmten **Stichtag des 8. Mai 1965** gesprochen, an dem die 20 Jahre Verjährungsfrist für aus der nationalsozialistischen Zeit herrührende Mordtaten ablaufen soll, d. h. die Verfolgungsverjährung eintreten und nach diesem Zeitpunkt eine weitere Strafverfolgung nicht möglich sein solle. Wie kommt es eigentlich zu diesem Termin?

Da möchte ich zunächst einmal feststellen, daß in der Zeit, die dem Anlaufstermin dieser konstruierten Frist voraufging, nämlich die Zeit bis zum 8. Mai 1945, derjenige Zustand im Unrechtsstaat des sogenannten Dritten Reiches bestanden hat, den die Juristen als *Justitium*, nämlich als einen Stillstand der Rechtspflege bezeichnen — nicht für gelegentliche Mietstreitigkeiten, nicht für einen gewissen Umfang des Wirtschaftsstrafrechts, aber doch ein Stillstand der Rechtspflege für einen sehr weiten Bereich der Strafgerichtsbarkeit —, auf der einen Seite Terrorurteile für die Gegner des Regimes und auf der anderen Seite ungestraftes Morden für die Schergen, für die gelenkten und geleiteten Henker des Systems. So war der Zustand eingetreten, wie er im zweiten Teil des „Faust“ von Goethe so richtig bezeichnet wird: „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher“.

Das war der **Stillstand der Rechtspflege**. Wir haben zwar — nicht in erster Linie — in der Begründung eine Formulierung zitiert, die aus einer Bun-

desgerichtshofentscheidung stammt: Der „Führerwille“ — wir sagen: der sogenannte Führerwille, wir erlauben uns, ihn in Anführungsstriche zu setzen — habe der Bestrafung entgegengestanden. Die Bestrafung war nicht da, weil es keine Rechtspflege gab.

Dieser Stillstand der Rechtspflege ist aber nun zweifellos nicht am 8. oder 9. Mai 1945 beendet worden, sondern wir alle wissen, daß es in diesem Zeitpunkt deutsche Gerichte weder gab, noch geben konnte und daß deutsche Gerichte in den einzelnen Ländern frühestens ihre Tätigkeit im Herbst 1945 aufgenommen haben und daß diese Tätigkeit gerade auf dem Gebiet, das hier eine Rolle spielt, längere Zeit entsprechend durch Besatzungsvorschriften gehemmt war. Es wird wohl niemand auf den Gedanken kommen, zu sagen, daß die in einigen bedeutenden Prozessen und sonst vereinzelt einsetzende **Tätigkeit der Besatzungsgerichte**, die ja, was die Anklageführung und überhaupt die Frage, ob ein Fall aufgegriffen wurde, weitgehend von besatzungspolitischen und allgemeinpolitischen Vorstellungen gelenkt war, geeignet gewesen wäre, deutsche rechtliche Verjährungsbestimmungen in Lauf zu setzen. Das hat gar nichts über das Verfahren zu besagen. Ich bin der Auffassung, daß auch in Nürnberg ein völlig faires Verfahren gewährt worden ist. Aber was zur Anklage kam und was verfolgt wurde — noch dazu unter der Geltung des angelsächsischen Opportunitätsprinzips —, waren doch Dinge, die nach bestimmten Gesichtspunkten herausgegriffen wurden.

(D) Es wird davon gesprochen, daß die Errichtung der Bundesrepublik 1949 eine solche Wirkung, die Inlaufsetzung der Verjährungsbestimmungen, hätte haben können. Auch das möchte ich bestreiten. Wenn Sie die Dinge genau ansehen, so ist die **Durchsetzung einer deutschen Gerichtsbarkeit** erst erfolgt nach der vollständigen Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik durch die Pariser Überleitungsverträge vom 26. Mai 1952, die in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23. Oktober 1954 am 30. März 1955 in Kraft gesetzt worden sind. Erst von diesem Zeitpunkt an hatten die deutschen Gerichte überhaupt die Möglichkeit, hinsichtlich der Verbrechen aus der nationalsozialistischen Zeit einzuschreiten, soweit es sich bei den Opfern um Ausländer handelte, während bis dahin lediglich die Verfolgung in solchen Fällen möglich war, in denen die Opfer deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose waren. Hier ist übrigens, nebenbei gesagt, eine sehr eindeutige Erklärung und eine eindeutige Antwort auf die Frage, die oft gestellt wird, warum die deutschen Gerichte mit solchen Prozessen wie dem *Auschwitzprozeß* so spät angefangen haben.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich mehrere **Entscheidungen des Bundesgerichtshofes** zitieren. In Band 1 auf Seite 89 und in Band 2 der amtlichen Sammlung auf Seite 54 wird darauf hingewiesen, daß Verjährungsfristen nicht in Lauf gesetzt werden konnten, so lange besatzungsrechtliche Vorschriften ein Hemmnis bildeten. Wenn man dieser Auffassung folgte, so träte eine Verjährung der hier

(A) in Frage stehenden Mordtaten — es handelt sich ja nur um Mord — zwanzig Jahre nach der Inkraftsetzung der Pariser Protokolle, also nach der Erlangung der Souveränität der Bundesrepublik am 30. März 1955 ein. Aber wir gehen, wie Sie alle wissen, von einem anderen Datum aus. Hier kommt die Wirkung des **Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechtes** vom 30. Mai 1956, das in seinem § 5 Abs. 1 sagt:

Fristen, deren Ablauf auf Grund von Vorschriften oder infolge von Maßnahmen der Besatzungsbehörden gehemmt worden und bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht eingetreten ist, laufen in dem Zeitpunkt ab, in dem der Ablauf ohne diese Hemmung eintreten würde, jedoch nicht vor dem Ende des Jahres 1956.

In der schwerverständlichen Formulierung dieses Gesetzes steht aber nicht einmal, daß der Zeitpunkt 8. Mai 1945 der maßgebliche Beginn des Ablaufs sei. Das ist später hineininterpretiert worden. So geht man also heute davon aus, daß am 8. Mai 1965 die Verjährung ablaufen müsse.

Es ist darüber gesprochen worden und wird noch in der Öffentlichkeit diskutiert, ob man etwa die Dinge dadurch ändern könnte, daß man in Abänderung dieses Gesetzes eine Verlängerung einführen würde. Die einen sagen: Stichtag 1949, die anderen sagen, wie ich ausführte: Stichtag 30. März 1955. Alle diese Lösungen sind bedenklich; sie haben insbesondere den Inhalt, daß die gesetzgebenden Körperschaften und auch die Bundesregierung damit sich selbst den Vorwurf manifestierten, wie schlecht sie gehandelt haben, als sie dieses Gesetz schufen, und in der Rechtsprechung würde gesagt, eine wie mangelhafte Auslegung sie diesem Gesetz gegeben haben. Ich halte das also für eine schlechte Lösung.

(B) mit sich selbst den Vorwurf manifestierten, wie schlecht sie gehandelt haben, als sie dieses Gesetz schufen, und in der Rechtsprechung würde gesagt, eine wie mangelhafte Auslegung sie diesem Gesetz gegeben haben. Ich halte das also für eine schlechte Lösung.

Es kommt hinzu, meine Damen und Herren, daß eine solche Lösung, wieder eine Lösung durch ein Sondergesetz wäre. Denn diese Lösung würde ja nur einen Täterkreis umfassen.

Deswegen sind wir in Hamburg der Meinung, die bestmögliche, die klarste und rechtsstaatlich eindeutigste und unbedenklichste Lösung ist die, ein Gesetz zu schaffen, durch das in Vorwegnahme der Absichten der Gesetzgebung die **Verjährungsfrist generell für Mord und Völkermord auf 30 Jahre verlängert** wird. Damit ist insbesondere auch der Grundsatz der Gleichheit der Behandlung gleicher Taten — nämlich tatbestandsmäßig ist ja Mord Mord, ganz gleich, in welcher Form und in welcher Massenhaftigkeit er verübt wurde —, der Standpunkt der Gleichbehandlung vor dem Gesetz gewahrt.

Nun wissen Sie, meine Damen und Herren, daß es sehr erhebliche **rechtliche Einwendungen** gegen diese beabsichtigte Fristverlängerung gibt. Ich kann es Ihnen nicht ersparen, in einigen wenigen Wendungen und unter Anführung von Judikatur und Literatur zu den wesentlichsten Punkten dieser Einwände Stellung zu nehmen.

Diejenigen, die eine solche Änderung für **verfassungswidrig** halten, weisen auf den Artikel 103 Abs. 2 GG hin und geben dieser Bestimmung eine sehr deh nende Interpretation. Die Bestimmung lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“. Die Juristen sagen: Nulla poena sine lege. Die Anhänger der Theorie der Verfassungswidrigkeit sagen, diese Verfassungsvorschrift, die aus sich heraus verstanden werden müsse, sei ein selbständiger fundamentaler Grundsatz unserer Rechtsordnung und habe den Inhalt, daß eine nachträgliche Ausdehnung der Strafgewalt des Staates — ganz gleich, ob nach materiell-rechtlicher Richtung oder nach verfahrensrechtlicher Richtung hin — verboten sei. Eine solche nachträgliche Ausdehnung der Strafgewalt werde insbesondere dadurch geschaffen, daß die Verjährungsfristen verlängert würden; das sei durch diese Vorschrift grundgesetzlich ausgeschlossen.

Judikatur und Rechtslehre stehen in sehr bedeutsamen Entscheidungen der Gerichte und in sehr bedeutsamen Ausführungen unserer Rechtslehrer auf einem anderen Standpunkt. Sie sind der Meinung, daß die Verjährungsvorschriften lediglich eine prozessuale Bedeutung in dem Sinne haben, daß das Vorliegen der Verjährung zwar die Tat bestehen läßt, aber ihre Verfolgbarkeit beseitigt, daß sie also ein Prozeßhindernis bedeute und das Vorliegen der Nichtverjährung, das Laufen der Verjährungsfrist eine Prozeßvoraussetzung sei. Als ich in Berlin in den Jahren 1931 bis 1933 das Handwerk des Staatsanwalts lernte, waren wir verpflichtet, in jede Anklageschrift hineinzuschreiben: . . . wird angeklagt „in noch nicht rechtsverjährter Zeit“ das und das getan zu haben; denn wir mußten nachweisen, daß wir geprüft hatten, ob die Prozeßvoraussetzung der Nichtverjährung noch vorlag.

Ich darf zu diesem Punkt als Anhänger der **formell-rechtlichen Natur der Verjährungsfrist** zitieren: den Kommentar zum Grundgesetz von Maunz-Dürig, Art. 103 Abs. 2 Ziffer 109, und den Leipziger Kommentar. — Darf ich um die Erlaubnis bitten, Herr Präsident, für die Öffentlichkeit das Wort „Leipziger“ zu erläutern. Leipzig war früher nicht eine Stadt der Sowjetzone, sondern die große Stadt des deutschen Rechtes, in der das Reichsgericht saß, und von dort stammt der berühmte Kommentar von Reichsgerichtsräten, genannt der „Leipziger Kommentar“, der heute von Bundesgerichtsräten in Karlsruhe weitergeführt wird. — In der 8. Auflage des Leipziger Kommentars, zu § 2 Abs. 2 Satz 1, wird Entsprechendes ausgeführt. Verjährung fällt nicht unter die materiellen Gründe.

Bedeutsam ist die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Amtliche Sammlung II. Band S. 300. Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten daraus wörtlich zitieren:

Statt dessen läßt das Strafgesetzbuch bei der Verfolgungsverjährung ohne Rücksicht auf die Beweislage, die Tatschwere, die Tatfolgen und das sachliche Sühnebedürfnis allein den Zeitablauf entscheiden. Die Länge der gesetzlichen

(C)

(D)

- (A) Verjährungsfrist ist nichts, worauf der Täter, der das Strafgesetz verletzt hat, einen unabänderlichen verfechtbaren Anspruch gegen den Staat besäße, ihre spätere gesetzliche Verlängerung verletzt das Verbot rückwirkender Bestrafung nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der vielzitierten Entscheidung im I. Band S. 418 ähnlich entschieden.

Ich kann nicht alle Entscheidungen zitieren, ich darf auch Ihre Geduld nicht im Übermaß in Anspruch nehmen; aber eine sehr wesentliche und wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — eine neuere Entscheidung — muß ich doch etwas ausführlicher erwähnen. Im XV. Bande der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, S. 318 ff., setzt sich das Bundesverfassungsgericht sehr ernsthaft mit dem Problem auseinander, und es führt in dieser sehr beachtenswerten Entscheidung aus, daß bei der Frage der Rückwirkung von Strafbestimmungen **zwei rechtsstaatliche Prinzipien** miteinander in **Widerstreit** geraten können und in aller Regel geraten, nämlich das **Prinzip der Gerechtigkeit** auf der einen und das **Prinzip der Rechtssicherheit** auf der anderen Seite. Das Gericht führt dann weiter aus, daß in jedem Einzelfalle bei der Frage der Konformität mit der Verfassungsnorm genau an Hand der Sach- und Rechtslage in einer Abwägung der widerstreitenden Prinzipien geprüft werden müsse, welchem Prinzip der Vorzug zu geben sei, ob das Prinzip der Rechtssicherheit oder ob das Prinzip der Gerechtigkeit überwiege.

(B)

Meine Herren, wenn wir das, was wir heute zu behandeln haben, ansehen, so kann ich mir nicht vorstellen, daß man hier die Auffassung vertreten könnte, das Prinzip der Rechtssicherheit gehe in diesen Dingen dem Prinzip der Gerechtigkeit vor. Das gilt zweifellos in erster Linie für die Massenverbrechen, die ich hier nicht im einzelnen zu umreißen brauche; das gilt aber nach meiner Auffassung auch für jeden einzelnen Mord oder etwa für die Tat des Völkermordes. Auch der einzelne Mord — ganz abgesehen von den NS-Verbrechen, die den Anstoß zu diesen Dingen bei uns gegeben haben —, die Kainstat, ist seit Menschengedenken ein abscheuliches Verbrechen, das schwerste Verbrechen gegen göttliche, natürliche und menschliche Ordnung. So glaube ich, daß hier die Abwägung nicht sehr schwerfallen wird. Ich weiß — und ich halte das für sehr beachtenswert —, daß vielfach sogar der Gedanke vertreten wird, ähnlich den Regelungen in anderen Rechten sollten wir für diese Straftaten, insbesondere also auch für den — darf ich einmal sagen: Einzelmord, das Institut der Verjährung überhaupt abschaffen. Das ist ohne Zweifel eine beachtenswerte Vorstellung.

Nun wird immer gesagt — auch darauf möchte ich in diesem Zusammenhang kurz eingehen —: Wenn nun aber ein solches Gesetz beschlossen wird und dann das **Bundesverfassungsgericht** erklärt, es sei verfassungswidrig! Meine Herren, ich habe nicht die Befürchtung, die — übrigens meines

Erachtens unbegründet — schon einmal ein damals (C) amtierender Bundesminister gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat, daß das Bundesverfassungsgericht „in gefährlicher Weise vom Wege des Rechtes abweichen“ könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat in den zitierten Entscheidungen den Weg des Rechtes auch für den Gesetzgeber sehr klar und eindeutig dargelegt, und ich habe das feste Vertrauen, daß, auch wenn ein solches Gesetz, wie wir es anstreben, einmal zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelangen sollte, das Bundesverfassungsgericht auf dem Wege, den es hier schon eingeschlagen hat, auf diesem „Wege des Rechtes“ — wenn ich noch einmal zitieren darf — weitergehen wird. Ich möchte also Ihre Sorgen nach dieser Richtung zerstreuen.

Es gibt mehr Judikatur in dem Sinne, als ich sie vorgetragen habe. Ich will sie im Augenblick nicht weiter zitieren. Eines aber muß ich sagen: Ich habe den Eindruck, daß auch die Bundesregierung, d. h. in diesem Falle das **Bundesministerium der Justiz**, bei der Begründung des Entwurfs 1962 nicht der Auffassung gewesen ist, die der Herr Bundesjustizminister inzwischen so nachhaltig vertreten hat. Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten aus der Begründung zum Entwurf des Strafgesetzbuches 1962, S. 257, zitieren:

Auf der anderen Seite eröffnet die Ausgestaltung der Verjährung als reines Verfahrenshindernis die Möglichkeit, bei der Verlängerung von Verjährungsfristen durch ein Gesetz auch solche Zuwiderhandlungen zu verfolgen, bei denen die Verjährung nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingetreten war. (D)

Gegen eine solche Möglichkeit wendet sich der Entwurf — und das mit Recht, denn niemand will und auch wir wollen selbstverständlich nicht, daß bereits verjährte Taten wieder verfolgbar gemacht werden. Aus dieser Formulierung ist aber sehr weitgehend einzusehen, daß mit der Möglichkeit von Verlängerungen der Verjährungsfristen mit Rückwirkung gerechnet wird.

Im Anhang zu den Dokumenten der **Großen Strafrechtskommission**, Nr. 67 S. 209 ff., sagen die Sachbearbeiter des Bundesjustizministeriums unter Ziffer 4:

Die Verjährung sollte als eine Einrichtung des Verfahrensrechts ausgestaltet werden. Die Verfolgungsverjährung begründet ein Verfahrenshindernis. Bei dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber von den Verjährungsterminen weitgehend unabhängig.

Das waren zwei Zitate aus der Arbeit des Bundesministeriums der Justiz. Ich möchte Sie weiter noch auf eine wissenschaftliche Ausarbeitung des Hamburger Seminars für Strafrecht und Kriminalistik hinweisen, in der vorigen Woche in der „Zeit“ vom 5. Februar erschienen. Dort wird im übrigen der beachtenswerte Gedanke, der ja wieder unter den Begriff der Gerechtigkeit fällt, erwogen, daß es möglich ist, daß wegen derselben Mordtat ein Mittäter

(A) rechtskräftig verurteilt wird, der zweite Täter wird nicht bekannt, der erste verbüßt zwanzig Jahre Zuchthaus — das sind genau die zwanzig Jahre, nach deren Ablauf die Strafverfolgung für den zweiten verjährt. Das zum Stichwort Gerechtigkeit.

Sie können weiter bei Maurach, Deutsches Strafrecht, 2. Auflage, zu § 12 Abs. 2 Ziffer 2 nachlesen. Ich möchte noch ein Wort aus den Materialien der Großen Strafrechtskommission zitieren, das uns dem Problem wesentlich näher bringt. Ich meine Professor Bockelmann, der in seinen Leitsätzen im Anhang Nr. 66 S. 205 folgendes ausgesprochen hat:

Die Verjährung ist nicht Strafaufhebungs- oder Straftilgungsgrund, sondern Verfolgungs- bzw. Vollstreckungshindernis.

Er sagt dann noch einige Dinge, die nicht unmittelbar in den Kreis unserer Betrachtungen gehören. Er fährt dann fort:

Dafür aber gibt es vor dem irdischen Richter Verjährung, und dies nicht kraft Machtspruchs irgendeines Gesetzes, sondern in Anerkennung der unausweichlichen Macht der Tatsachen.

Wenn in diesen Erwägungen auch nur ein Kern von Richtigem steckt, ergibt sich, wie mir scheint, die zwingende Folgerung, daß die Verjährung kein Strafaufhebungsgrund, sondern ein Verfolgungshindernis sein kann.

Ich finde, daß Professor Bockelmann hier dem Kern der Dinge absolut nahegekommen ist. Es ist hier der Vorgang, daß ein elementares Ereignis, das vom (B) Rechtswege unabhängig ist, nämlich der Zeitablauf, dazu geführt hat, daß eine Rechtsfolge eintritt. Es liegt in etwa ähnlich wie bei der Begnadigung. Auch die Gnade — schon die Formulierung „Gnadenrecht“ ist ja falsch — ist ein völlig von Rechtsvorschriften, von Rechtsbedingungen unabhängiges, überrechtliches, oder sagen wir besser: außerrechtliches Instrument, das elementar in ein Rechtsverhältnis hineinwirkt und dann allerdings Rechtsfolgen erzeugt, genau wie der elementare Ablauf der Zeit.

Was Professor Bockelmann hier juristisch ausgesagt hat, ließ 300 Jahre früher Shakespeare die Porzia im „Kaufmann von Venedig“ fast gleich formulieren:

The quality of mercy is not strain'd,
It droppeth as the gentle rain from heaven
Upon the place beneath. . .

Auf Deutsch nach August Wilhelm Schlegel:

Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang.
Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen,
Zur Erde unter ihr.

So auch der Ablauf der Zeit — ein tatsächlicher Vorgang, der die Tat selbst in allen ihren Bedingungen, allen ihren Bezüglichkeiten bestehen läßt, der sie ja auch zivilrechtlich als einen ein Schuldverhältnis begründenden Akt bestehen läßt. Denn trotz strafrechtlicher Verjährung und trotz zivilrechtlicher Verjährung bestehen ja Schadensersatzansprüche für den Geschädigten gegen den Täter, und die Verjährung im zivilrechtlichen Sinne wird

im Prozeß nur beachtet, wenn der Beklagte sie einwendet. Mit anderen Worten: auch hier zeigt sich die Relativität dieser außerrechtlichen Funktion der Verjährung. (C)

Kein Täter hat, wie Bundesgerichtshof und Bockelmann übereinstimmend formulieren, einen Anspruch auf Verjährung, kein Täter wird in seiner Rechtsstellung betroffen, wenn Verjährungsfristen geändert werden. Daß dem so ist, ergibt im übrigen schon die einfache Überlegung, daß seit eh und je die Verjährung in unserem Recht manipulierbar ist. Sie kann jederzeit durch Akt eines Richters unterbrochen werden und, vielleicht wenige Tage vor ihrem Ablauf, noch einmal neu in ihrem ganzen Umfang entstehen.

Diese Ausführungen sollten nach meiner Überzeugung zur Genüge aufweisen, daß es nichts ist mit einer Anwendung verfassungsrechtlicher Bestimmungen auf die Verjährungsfrage.

Nur noch ein kurzer Hinweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches: bei Verschiedenheit der Gesetze zur Zeit der Tat und der Aburteilung. Zunächst ist wohl einwandfrei festzustellen, daß diese Vorschrift durch eine Verfassungsnorm nicht abgesichert ist, sie ist nicht verfassungsfest, aber sie würde auch nach meiner Auffassung materiell durch das von uns vorgeschlagene Gesetz nicht berührt. Wir müssen doch davon ausgehen, daß die Vorschrift voraussetzt, daß zwei materiell-rechtliche Gesetze, zwei Gesetze mit sachlich-rechtlichem Inhalt, einander gegenüberstehen und daß diese beiden Gesetzesinhalte verglichen, gegeneinander abgewogen werden müssen, damit festgestellt werde, welches sachlich-rechtliche das mildere und welches das schärfere sei. Schon an dieser Vergleichsmöglichkeit, die diese Gesetzesstelle voraussetzt, fehlt es in unserem Falle. (D)

Ich darf noch kurz einen Hinweis geben. Wir haben mit voller Absicht in unserem Entwurf einen Hinweis darauf unterlassen, daß diese Bestimmung auch für Taten gelten soll, die vorher begangen sind und noch nicht verjährt sind; wir haben es deshalb unterlassen im Gegensatz zu dem Entwurf des Herrn Benda und anderen im Deutschen Bundestag, weil wir der Auffassung sind, daß wir hierdurch unsere Rechtsposition nur schwächen würden. Denn wenn es richtig ist, wie ich ausgeführt habe, daß ein solches Gesetz von der Rechtsprechung — Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht — so angewendet wird, wie wir es verstanden wissen wollen, nämlich jederzeit anwendbar, weil auch geltend für vorher begangene Taten, so bedarf es dieses Hinweises nicht. Er ist lediglich das Eingeständnis einer Schwäche und könnte im Gegenteil zu verfassungsrechtlichen Bedenken führen.

Es ist der Einwand erhoben worden, eine solche Verlängerung der Verjährungsfrist bringe große Schwierigkeiten in der Beweislage: Zeugen erinnern sich nicht recht usw. Da muß ich allerdings die Frage sowohl an das Bundesjustizministerium richten wie an den Bundesrat, der ja den Entwurf 1962 hat passieren lassen: Warum ist dem Ministerium, warum ist uns das nicht schon eingefallen, als wir diesen

(A) Gesetzentwurf hier hatten und noch nicht an die Verjährungsverlängerung dachten? Da ist kein Mensch darauf gekommen, sondern wir haben die Begründung des Justizministeriums, die ich jetzt nicht weiter anführen will, warum diese Verlängerung der Verjährungsfrist geboten und angemessen sei, diese sehr überzeugende Begründung, auf uns wirken lassen. Ich lasse sie heute noch auf mich wirken und ziehe sie heran zur Begründung unseres Antrags.

Wenn z. B. jetzt in der neueren Zeit die Entscheidung im Falle Hunsche-Krumey herangezogen und gesagt wird: Da sehen wir es doch, nach so langer Zeit geht es nicht, — dann wird dieser technische Einwand einmal durch das widerlegt, was ich über die Begründung zum Entwurf 1962 gesagt habe. Im übrigen aber ist laut Urteilsbegründung in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, welche Mängel in der Vorbereitung des Verfahrens lagen, objektiv feststellbare Mängel, womit ich natürlich keineswegs sagen will, daß dabei irgendwelches persönliches Verschulden irgendwelcher beteiligten Personen eine Rolle gespielt haben mag; mangelhafte Vorbereitung wurde jedenfalls festgestellt.

Meine Herren, ich werde jetzt anschließend die **Überweisung an den Rechtsausschuß** beantragen. Wir sind der Meinung, daß diese Überweisung an den Rechtsausschuß heute dringend notwendig ist aus folgenden Gründen. Der **Zeitplan** würde dann so aussehen, daß der Rechtsausschuß am 24. Februar die Dinge behandeln könnte und daß der Bundesrat in der Sitzung vom 5. März abschließend Stellung nehmen könnte. Entschließt sich der Bundesrat dann, der Initiative zu folgen, so würde das Gesetz am 10. März in der Debatte im Bundestag behandelt werden können, würde auf den Bericht der Bundesregierung stoßen, würde auf die Initiative des Abgeordneten Benda stoßen und auf mögliche — ich glaube, darüber Vermutungen aussprechen zu können — Initiativen anderer Fraktionen. Wir würden also in einen geradezu gegebenen Zeitplan hinein stoßen.

Ich denke nicht so schlecht vom Rechtsausschuß des Bundesrates und insbesondere nicht von seinem Vorsitzenden, unserem Kollegen Justizminister Dr. Sträter von Nordrhein-Westfalen, daß ich glaube, wir müßten einer Anregung Nordrhein-Westfalens folgen, die doch dem Kollegen Sträter immerhin bescheinigen würde, daß er einer wissenschaftlichen Stütze bedürftig sei. Ich glaube also, daß unser Rechtsausschuß selber mit diesen Dingen fertig wird.

Nun ein letztes Wort, meine Herren! Wir können doch in einer solchen Sache — es ist in den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann schon angeklungen — nicht die Initiative und die Behandlung dieser Frage bei der Bundesregierung und bei den Fraktionen des Bundestages belassen. Wir pochen immer auf unsere Kulturhoheit und auf viele andere uns verfassungsmäßig zustehenden **Kompetenzen**. Eine der vornehmsten der **Länder** ist die **Justizhoheit**, und unsere Gerichte haben diese Dinge in erster Linie und in der Tatsacheninstanz

zu behandeln. Jedem einzelnen Land ist doch hier (C) zugerufen: tua res agitur. Das sollte der Bundesrat fühlen. Deswegen meine ich, wir sind aufgerufen, wir, der Bundesrat, und so möchte ich Sie in dieser Minute bitten — es sind nun einmal Dinge von Gewicht —, denken Sie an das Schillerwort — Dunois in der Jungfrau von Orleans —: Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre.

Präsident Dr. Zinn: Es haben sich zum Wort gemeldet Herr Ministerpräsident Dr. Meyers von Nordrhein-Westfalen und Herr Senator Schütz (Berlin) — Herr Bundesjustizminister Bucher möchte gern das Wort am Schluß der Aussprache nehmen — und auch Herr Staatsminister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen **beantrage** ich, den Punkt heute **von der Tagesordnung abzusetzen**. Ich halte im Gegensatz zur Begründung des Herrn Senators Kramer und in Übereinstimmung mit Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann diese Frage nicht für eine bloße Rechtsfrage, sondern unbeschadet des in dem ganzen Komplex steckenden Rechtsschadens für eine eminent wichtige innen- und außenpolitische Frage. Sie ist in der letzten Zeit in unserem Volk und im Ausland behandelt worden. Dazu gilt zur Klarstellung zunächst einmal festzustellen, daß es sich hier nicht um eine Entnazifizierung handelt — die ist abgeschlossen —; es ist aber auch gefährlich, diese Fragen hier mit gefühlsmäßigen Gründen, und wären sie noch so verständlich, zu behandeln und zu entscheiden. Damit würde der Idee des Rechtsstaates und der Gerechtigkeit sicherlich ein schlechter Dienst erwiesen. (D)

Mit Entschiedenheit lehnt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Verhalten derjenigen ab, die aus durchsichtigen politischen Gründen der Bundesrepublik Materialien vorenthalten, um sie später von Fall zu Fall zu veröffentlichen. Wir wissen genau, daß dieses Verfahren dazu dient, die Bundesrepublik in der Weltöffentlichkeit zu diffamieren. Ich bin nicht, Herr Kollege Dr. Nevermann, Ihrer Ansicht, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist dieses Verfahren unterbinden würde. Dann würden eben diese Materialien so lange zurückgehalten, bis auch wiederum die Verjährungsfrist, die Sie in Ihrem Entwurf vorsehen, abgelaufen ist.

Was den **Zeitpunkt** angeht, so hält es die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen nicht für richtig, den Hamburger Antrag heute zu behandeln oder schon einem Ausschuß zu überweisen. Wie Sie alle wissen, liegen die erforderlichen Unterlagen für eine solche Entscheidung nicht vor. Der Bundestag hat im Dezember 1964 mit großer Mehrheit den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD angenommen. In diesem Antrag ist die Bundesregierung aufgefordert worden, das gesamte Dokumentationsmaterial über Mordtaten aus der NS-Zeit durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen systematisch auszuwerten. Ihr ist ein Termin ge-

(A) setzt worden; nämlich bis zum 1. März dieses Jahres soll dem Bundestag berichtet werden, ob in allen in Betracht kommenden Mordfällen Ermittlungen angestellt sind und die Unterbrechung der Verjährung damit sichergestellt ist. Erst wenn dieser Bericht vorliegt, werden wir im Bundesrat eine Entscheidung treffen können, die sowohl der Notwendigkeit einer Strafverfolgung und der Sühne für Massentöten und Völkermord wie auch der Erhaltung und der Wahrung der Grundsätze des Rechtsstaates Rechnung trägt. Daher hält die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ihren Antrag auf Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung heute für notwendig und auch für gerechtfertigt.

Präsident Dr. Zinn: Herr Senator Schütz (Berlin)!

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat von Berlin tritt für eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mordtaten ein. Er ist überzeugt, daß der von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegte Gesetzentwurf, der für Mord die dreißigjährige Verjährungsfrist einführen will, eine gerechte Lösung darstellt.

Die Zeit heilt alle Wunden. Das war und ist die tiefere Rechtfertigung einer Verjährung. Aber es gibt Wunden von einer Tiefe, wie sie der Gesetzgeber des Jahres 1871 nicht voraussehen konnte. Es gibt Wunden, die in 20 Jahren nicht verheilen können. Das haben wir hinzulernen müssen, und aus dieser Erfahrung müssen die Konsequenzen gezogen werden.

Die Diskussion um das, was geschehen ist, wird andauern — im Inland und im Ausland. Wir wissen, damit müssen wir leben, und dem müssen wir uns stellen. Aber diese Diskussion würde unerträglich werden, wenn nach Ablauf der Verjährungsfrist etwa einige der jetzt noch im Dunkel lebenden Gestalten an das Tageslicht träten und ihre blutigen Lebensberichte veröffentlichten.

Die Milliarden, die wir für die innere und äußere Wiedergutmachung bereitgestellt haben, mit denen wir unseren Willen zur Versöhnung dokumentiert haben, sind vertan, wenn die Mörder der vergangenen Epoche offen in unserer Mitte und ungestraft herumgehen und allein dadurch Zweifel an unserer Gesinnung wecken.

Schon die bisherige Auseinandersetzung um die Verlängerung der Verjährungsfristen ist dem Ansehen Deutschlands nicht dienlich gewesen. In Unkenntnis der deutschen Verjährungsvorschriften überschätzen auch unsere Freunde in der Welt noch dazu die Bedeutung dieses Rechtsmittels.

Vor allem aber vermissen wir eine klare Haltung unserer politischen Führung. Der Herr Bundeskanzler hat sich innerhalb des Bundeskabinetts — so wird uns berichtet — für eine Verlängerung der Verjährungsfrist eingesetzt. Er ist dabei jedoch ohne Erfolg geblieben. Er hat sich leider nicht durchsetzen können. Aber in dieser wichtigen Frage brauchen wir mehr als eine Meinung. Wir müssen wissen, was

die politische Führung unseres Staates will und was sie zu tun bereit ist, diesen ihren politischen Willen durchzusetzen. (C)

Es kann dem Ansehen Deutschlands nur dienen, wenn diese Unsicherheit so schnell wie möglich beseitigt wird. Schließlich gibt es in den großen Parteien genügend politische Kräfte, die bereit sind, sich für eine gemeinsam getragene und überzeugende Regelung einzusetzen.

Die Sozialdemokraten haben schon 1960 im Bundestag eine Verlängerung der Verjährungsfrist beantragt. Auf ihrem Karlsruher Parteitag haben sie gefordert, die rechtzeitige Verfolgung von Mordtaten müsse sichergestellt werden. Gleichzeitig haben sie verlangt, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist durch geeignete gesetzliche Maßnahmen die Strafverfolgung auch nach dem 8. Mai 1965 ermöglicht werden soll.

In der CDU hat sich der Berliner Bundestagsabgeordnete Ernst Benda für eine Verlängerung der Verjährungsfrist eingesetzt. Er hat diese Forderung mit seiner Schrift „Verjährung und Rechtsstaat“ auch rechtlich begründet. Der CDU-Vorsitzende Dr. Adenauer hat sich für eine Verschiebung des Beginns der Verjährungsfrist ausgesprochen. Er hat damit den Vorschlag aufgegriffen, den die Sozialdemokraten 1960 vorgelegt hatten.

Ich bin der festen Überzeugung, daß all diese politischen Kräfte stark genug sein werden, um eine Verlängerung der Verjährungsfrist durchzusetzen. Diese Gesetzesinitiative im Bundesrat dient dem Zweck, die fällige Entscheidung vorzubereiten und zu ermöglichen. (D)

Daß die zwanzigjährige Verjährungsfrist zu kurz ist, ist heute allgemeine Ansicht. Sie ist übrigens nicht nur zu kurz für Morde, begangen zur Zeit des NS-Regimes; sie ist auch zu kurz für Taxi-Mörder, für Kindesmörder, für Morde allgemein.

Soweit ich sehe, hält man heute allgemein eine dreißigjährige Verjährungsfrist bei Mord für angemessen. Das Entscheidende an dem hamburgischen Gesetzentwurf ist deshalb lediglich der Zeitpunkt, zu dem diese Regelung eingeführt werden soll. Wir sind der Auffassung, es muß heute geschehen. Wir sind es den Opfern schuldig, und wir sind es uns selber schuldig.

Berlin wird sich bei der weiteren Behandlung des von Hamburg eingebrachten Gesetzentwurfs von der Notwendigkeit leiten lassen, rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist durch geeignete gesetzliche Maßnahmen eine Strafverfolgung von Mordtaten auch nach dem 8. Mai 1965 zu ermöglichen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Wir lesen heute in den Zeitungen: Mord verjährt in Österreich nicht mehr. Der erste Satz einer Meldung der „Frankfurter Allgemeinen“, den ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten vorlesen darf, heißt:

- (A) Der Beschluß der Regierung in Wien, daß in Zukunft alle Verbrechen des Mordes und einige andere besondere schwere Kapitalverbrechen nicht verjähren, wird in Österreich allgemein begrüßt.

Ich frage: Was hindert uns, dasselbe hier für unsere Bundesrepublik zu tun? Wir haben als Gesetzgeber doch sicherlich die gleiche Verantwortung, die der österreichische Gesetzgeber fühlt. Ich meine sogar, wir Deutsche haben wahrscheinlich eine viel schwerere Verantwortung. **Verfassungsrechtliche Bedenken**, wie sie in Österreich offensichtlich nicht bestehen, sind nach unserer Verfassungslage nach meiner Meinung **nicht gegeben**. Herr Senator Kramer hat sehr deutlich zu diesem Problem Stellung genommen. Es ist die herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung, daß das Grundgesetz uns nicht hindert, dem Hamburger Antrag zuzustimmen; denn der Verjährung unterliegt die Strafverfolgung, nicht die Strafbarkeit der Tat. Auch die verjährte Tat ist strafbar im Sinne der Gesetze; sie kann nur nicht mehr verfolgt werden.

- Nun ist sicherlich nicht zu verkennen, daß wir unter einen gewissen Druck geraten sind, einmal zeitlich, weil der Ablauf der Verjährungsfrist in einigen Wochen bevorsteht, aber auch durch die sehr lebhaft und sehr ernste Debatte in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes. Ich meine aber, wir haben keine Veranlassung, uns entschuldigend auf eine solche Situation zu berufen. Denn es läßt sich doch nicht bestreiten, daß wir mit der Aufklärung der hier in Frage stehenden Mordtaten etwas weiter hätten sein können, wenn z. B. die Bedenken gegen **Ermittlungen** in den **Ostblockstaaten** und in der **Zone**, wie sie einmal aus außenpolitischen Gründen bestanden haben, früher fallengelassen worden wären. Erst nachdem der Deutsche Bundestag am 9. Dezember 1964 einen Beschluß gefaßt hat, die Bundesregierung zum Bericht aufzufordern, und nachdem die deutsche Bundesregierung einen Appell an das Ausland gerichtet hat, sind Beamte der Ludwigsburger Zentralen Stelle in das Ausland gefahren, und sie werden wohl auch noch in die Zone fahren.
- (B)

Es geht nicht nur um die Auswertung des dort vorhandenen Materials, dessen Zurverfügungstellung uns schon früher angeboten worden war, bevor die Bundesregierung den Appell ausgesprochen hatte. Es geht auch noch um Material, das in der Bundesrepublik lagert. Ich darf dazu auf die Archive in Freiburg und Kornelimünster hinweisen. Für die Auswertung dieser Archive ist die Ludwigsburger Zentrale Stelle erst seit wenigen Wochen zuständig.

Nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen und der Auswertung der verfügbaren Unterlagen müssen wir damit rechnen, daß der Bericht der Bundesregierung am 1. März feststellen wird: Alles verfügbare Material konnte nicht ausgewertet werden, der Umfang der in Frage kommenden Täter läßt sich zur Zeit noch nicht sicher feststellen. Das ergibt sich einfach daraus, daß das jetzt verfügbare Material so umfangreich ist, daß die Auswertung bis zum 1. März nicht wird abgeschlossen werden können.

Wir werden also die Verjährungsfrist verlängern (C) müssen. In dieser Situation ist der Vertagungsantrag, der von Nordrhein-Westfalen gestellt worden ist, nach meiner Meinung nicht gerechtfertigt. Wir werden um diese Entscheidung nicht herumkommen. Wenn wir als Bundesrat einen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung behalten wollen, müssen wir darauf bedacht sein, daß unsere Initiative bei den Beratungen des Bundestages rechtzeitig berücksichtigt werden kann.

Ich bitte Sie daher, den Vertagungsantrag von Nordrhein-Westfalen abzulehnen. Hessen wird dem Hamburger Antrag zustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Bucher.

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Herren! Die **Bundesregierung** hat, wie sie wissen, in ihren Sitzungen vom 5. und 11. November 1964 nach sehr eingehender Beratung beschlossen, ihrerseits keinen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Verjährungsfrist für NS-Verbrechen einzubringen. Sie hat die Gründe für und gegen eine Verlängerung sorgfältig geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gründe gegen eine Verlängerung — namentlich solche verfassungsrechtlicher und rechtsstaatlicher Art — überwiegen.

Um nichts unversucht zu lassen, was zur vollständigen Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen beitragen kann, hat die Bundesregierung den Ihnen bekannten Aufruf vom 20. November 1964 erlassen. Am 9. Dezember 1964 hat der Deutsche Bundestag die Ihnen ebenfalls bekannte EntschlieÙung gefaßt, die der Bundesregierung den **Auftrag gibt, bis zum 1. März einen Bericht zu erstatten**, was aufgeklärt werden konnte und aufgeklärt werden kann und welche Folgerungen daraus zu ziehen sind. (D)

In Erwartung dieser EntschlieÙung — also schon bevor der Deutsche Bundestag sie gefaßt hatte — hatten die Justizminister und -senatoren der Länder bereits am 20. November 1964 beschlossen, die Zuständigkeit der **Zentralen Stelle** in Ludwigsburg auch auf die Aufklärung von in der Bundesrepublik begangenen Verbrechen zu erstrecken. Zu diesem Zweck wurde die Zentrale Stelle personell verstärkt. Ferner bestand Einigkeit darüber, daß bei allen als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen für rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung Sorge getragen werden muß. In Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestags ist der Leiter der Zentralen Stelle — wie Ihnen ebenfalls bekannt ist — inzwischen nach Warschau gereist, und ein Beauftragter des Verbandes tschechischer Widerstandskämpfer ist dieser Tage mit Material in Ludwigsburg eingetroffen.

Auch um die Beschaffung des im Sowjetsektor von Berlin und in der sowjetisch besetzten Zone vorhandenen Materials hat sich die Zentrale Stelle bemüht, bisher aber eine Zusage nicht erhalten. Die

(A) von Generalstaatsanwalt Streit zur Auswertung dieses Materials vorgeschlagene gemeinsame Kommission aus Vertretern seiner Behörde und Vertretern des Bundesjustizministeriums kommt aus den Ihnen bekannten politischen Gründen nicht in Betracht. An die sowjetische Regierung hat die Deutsche Botschaft in Moskau die Bitte gerichtet, einer Arbeitsgruppe der Zentralen Stelle die Auswertung des sowjetrussischen Archivmaterials zu gestatten. Eine Antwort darauf ist bisher noch nicht eingegangen. Die in amerikanischem Besitz befindlichen deutschen Unterlagen sind zu vier Fünfteln schon früher an das Bundesarchiv zurückgegeben worden; das letzte Fünftel soll noch in diesem Monat von Beauftragten der Zentralen Stelle gesichtet werden.

Der nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages von mir zum 1. März zu erstattende Bericht ist in meinem Hause in Vorbereitung; wir werden ihn fristgemäß vorlegen. Ich möchte deshalb — auch in Anbetracht der sehr großen Bedeutsamkeit, die dieser Sache zukommt — nicht von der Übung abweichen, daß sich die Bundesregierung in diesem Stadium, in dem sich dieses Hohe Haus darüber schlüssig wird, ob es selber eine Initiative ergreift, zur Sache nicht äußert. Ich muß es mir deshalb auch versagen, auf die polemischen Bemerkungen einzugehen, die Herr Bürgermeister Nevermann gegen einige meiner Argumente gerichtet hat.

(Zuruf)

— ich meine „polemisch“ als objektive Polemik —, und bitte Sie, mir nur eine Ausnahme zu gestatten, weil dieser Angriff mich etwas trifft. Es ist mir vorgeworfen worden, ich hätte dem von mir benutzten Zitat von Adolf Arndt einen falschen Sinn unterlegt. Ich glaube nicht, daß damit gesagt werden sollte, ich hätte die Gedanken von Arndt bewußt verfälscht, sondern allenfalls, ich hätte Arndt mißverstanden. Ich habe aber Arndt nicht mißverstanden. Arndt hat in mehreren schriftlichen Veröffentlichungen und in einem Gespräch mir gegenüber nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß er eine nachträgliche Ausweitung der Strafgewalt des Staates nicht für angängig halte. In diesem Zusammenhang fiel das Wort von den Mördern, mit denen zu leben man eventuell auf sich nehmen müsse. Ich bin mir durchaus darüber im klaren, daß es so gemeint war: Man müsse das eher auf sich nehmen, als daß man ohne verfassungsmäßiger Ordnung leben könne.

Ich habe dieses Wort nicht verabsolutiert und habe mich nicht etwa so geäußert, daß man glauben könnte, ich nähme das als eine leichte Sache hin und mutete jedem zu, nun einfach mit Mördern zusammenzuleben, sondern ich habe es im Sinne eines Ausrufungszeichens gesagt, als eine Notwendigkeit, die eventuell für uns besteht, im Sinne eines Menetekels: daß wir das auf uns nehmen müßten.

Es kommt nicht immer darauf an, was in der Presse steht. Selbst wenn ein Satz — wie hier — wörtlich vollkommen korrekt wiedergegeben ist, kommt es doch sehr darauf an, in welchem Zusammenhang, mit welchem Akzent und sogar mit wel-

chem Gesichtsausdruck er gesprochen wurde. Wer meine Äußerungen zu diesem Problem gehört hat, wird mir nicht vorwerfen können, daß ich leichtfertig mit diesen Dingen umginge und daß ich ein solches Wort nicht mit dem Ernst auffaßte und ausspräche, mit dem es Herr Senator Arndt ebenfalls getan hat.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier.

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Meine sehr verehrten Herren! Wer dieser sehr ernsten Debatte im Laufe der letzten Stunde gefolgt ist, hat, glaube ich, eine Feststellung getroffen: Die **Übereinstimmung** der Mitglieder dieses Hohen Hauses einmal in der absoluten **Verurteilung jener Taten**, an die wir immer wieder denken und an die wir Tag für Tag aus der Zeit der Diktatur erinnert werden, und zweitens in dem Willen, alles zu tun, um das Recht zu wahren und die Sühne herbeizuführen.

Wenn Hamburg seinen Initiativantrag gestellt hat und andererseits Herr Kollege Meyers für heute die Absetzung beantragt hat, so wurde dabei deutlich, daß es sich nicht um eine Unterschiedlichkeit in der Beurteilung der Sache handelt, sondern mehr oder weniger um das Prozedere. Es ist auf der einen Seite das Recht eines jeden Landes, hier im **Bundesrat** eine **Gesetzesinitiative** zu entfalten. Auf der anderen Seite — und jeder, der von Anfang an dabei war, wird es bestätigen — ist die beständige Übung einer 15jährigen Praxis dieses Hauses, solche Initiativgesetzentwürfe an die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Dort soll die Vorlage geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden; anschließend soll dem Plenum berichtet werden. Wir haben noch bei der letzten Entfaltung einer solchen Initiative in einer späteren Sitzung des Plenums die Berichte entgegengenommen und hatten uns dann zu entscheiden, ob der Bundesrat mit seiner Mehrheit beschließt, der Gesetzesinitiative des antragstellenden Landes zu folgen. Das ist die Praxis, und diese Praxis hat in den meisten Fällen dazu geführt, daß das Plenum der Initiative Folge geleistet hat; in anderen Fällen konnte es sich nicht dazu entschließen.

Die Zustimmung zur **Überweisung** der Vorlage Hamburgs an die Ausschüsse des Bundesrates — das ist meine Auffassung und auch die Auffassung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz — würde also der Praxis entsprechen; sie würde keinesfalls aber bereits heute eine Stellungnahme zu dem Inhalt der Vorlage bedeuten. Darüber würde das Plenum — wie ich schon sagte — entscheiden, wenn seine Ausschüsse berichtet haben. Es ist zu prüfen, an welche Ausschüsse die Vorlage heute überwiesen werden soll. Wir würden uns also zu einer Überweisung an die Ausschüsse des Bundesrates verstehen.

Ich unterscheide mich allerdings völlig von dem von Ihnen, Herr Kollege Kramer, hier angeführten Prozedere. Ich möchte für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hier ausdrücklich erklären, daß wir neben der Berichterstattung unserer Ausschüsse hier

(A) im Plenum erst bereit sind, eine Entscheidung herbeizuführen, wenn a) der Bericht der Bundesregierung vorliegt und wenn b) unsere Ausschüsse auch diesen Bericht bei ihren Überlegungen berücksichtigt haben. Das aber ist bekanntlich nicht zum 5. März möglich, sondern allenfalls zum 12. März. Wenn es bei Ihrem Zeitplan bleiben und der Bundesrat hier am 5. März entscheiden sollte, könnten wir uns für eine Überweisung nicht aussprechen, weil dann der **Bericht der Bundesregierung** nicht mit verarbeitet werden könnte. Wenn wir uns hier darüber klarwerden, daß auch der Bericht der Bundesregierung in die Arbeit unserer Ausschüsse und damit auch in die Berichterstattung und in die Beschlußfassung dieses Hauses einbezogen wird, also eine Behandlung im Plenum meinetwegen in der schon beschlossenen **Sondersitzung am 12. März** stattfindet, dann erklärt sich Rheinland-Pfalz mit der Überweisung an die Ausschüsse einverstanden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zunächst hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Nevermann.

Dr. Nevermann (Hamburg): Meine Damen und Herren, ich akzeptiere die Anregung von Herrn Ministerpräsident Dr. Altmeier. Wenn die Vorlage heute an den Rechtsausschuß geht, können wir, da der Rechtsausschuß seine Beratungen schon beginnen kann, den Bericht der Bundesregierung abwarten und vielleicht am 12. März im Plenum weiter über (B) die Vorlage sprechen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn die Vorlage heute nicht abgesetzt würde, sondern an den Rechtsausschuß ginge. Ich glaube, meine Herren, das ist für alle Länder in der politischen Öffentlichkeit der bessere Weg.

Herr Bundesjustizminister, ich darf Ihnen ausdrücklich versichern, daß ich nicht behaupten wollte, Sie hätten die Ausführungen von Herrn Arndt bewußt umgedreht oder ihnen einen anderen Sinn gegeben. Herr Kramer hatte mit Herrn Arndt eine lange Unterhaltung. Es gibt über seine Äußerung jedenfalls Mißverständnisse.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat zunächst Herr Ministerpräsident Dr. Meyers, dann Herr Ministerpräsident Kiesinger.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Herren, die Ausführungen der verschiedenen Redner haben klargestellt, daß es hier nicht um die materielle Frage ging, sondern, wie Herr Kollege Dr. Altmeier richtig betonte, um das Prozedere. Uns lag daran — das ging aus meiner Begründung klar hervor —, daß der Ausschuß und das Plenum demnächst sämtliche Materialien mitverwerten können, die darüber vorliegen. Da wir in diesem Sinne einig sind, halte ich den Antrag von Nordrhein-Westfalen nicht mehr aufrecht.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, (C) ich kann es jetzt kurz machen. Nach den Erklärungen von Herrn Kollegen Dr. Meyers kann ich auf weitere Ausführungen verzichten. Ich wollte mich gegen die Absetzung und für die Überweisung an den Rechtsausschuß einsetzen; das ist jetzt erledigt.

Präsident Dr. Zinn: Meine Damen und Herren, ich darf wohl als Ergebnis der Aussprache annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist, daß die Gesetzesvorlage an den **Rechtsausschuß überwiesen** wird und daß das Plenum in der Annahme, daß der Rechtsausschuß sich in der Zwischenzeit ausreichend mit der Vorlage beschäftigen kann und der Bericht der Bundesregierung vorliegt, am 12. März in der vorgesehenen Sondersitzung den Punkt wieder auf die Tagesordnung setzt. Ich darf Ihre **Zustimmung** feststellen. Damit ist der Punkt 2 erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 31/65).

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat zur Berichterstattung Herr Staatsminister Dr. Mische.

Dr. Mische (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren, der nächste Punkt ist nicht ohne Zusammenhang mit dem eingehend erörterten (D) Punkt 2, wenn er auch mit einem anderen Aspekt die Bewältigung unserer jüngsten Vergangenheit versucht. Es handelt sich um das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. Auch hier spielt die Zeit eine wenn auch nicht so bedeutende Rolle wie in dem Punkt zuvor.

Man sagt: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Die nicht geringe Zeit, die das Gesetzgebungsverfahren dieses Gesetzes gedauert hat, hatte in der Sache sicher ihr Gutes. Fest steht, daß die Gesetzesvorlage für den angesprochenen Personenkreis erheblich günstiger ist als der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung aus dem Jahre 1962, der den Bundesrat im 1. Durchgang am 3. Mai 1963 passiert hat. Es ist erfreulich, daß in die Verbesserungen auch wesentliche Vorschläge des Bundesrates, die dieser aus sozialen und politischen Gründen seinerzeit glaubte machen zu müssen, einbezogen worden sind, so daß die soziale — wenn auch noch nicht die rechtliche — Gleichstellung der durch das Gesetz begünstigten Personen mit den Vertriebenen weitgehend erreicht worden ist.

Es hat nicht überrascht, daß die Öffentlichkeit an dieser Gesetzesvorlage großen Anteil genommen hat. Schließlich begünstigt sie etwa 2,2 Millionen Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin, die Opfer der unseligen Spaltung Deutschlands sind. Wir sind ihnen verpflichtet, und wir haben Ver-

(A) ständnis für ihre Ansicht, wenn sie wegen der Ähnlichkeit ihres Schicksals ihre Gleichstellung mit den Vertriebenen erwarten:

Die öffentliche Diskussion während der langen Laufzeit und die Entwicklung des Gesetzentwurfs haben aber auch zum Teil irrige Vorstellungen in den betroffenen Kreisen erweckt. Es erscheint mir deswegen notwendig, auch an dieser Stelle herauszustellen, welche Leistungen das vorliegende Gesetz den Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem Sowjetsektor von Berlin, die den C-Ausweis nicht erhalten, gewährt.

Es sind vorgesehen: die Einrichtungshilfe, die Beihilfe zum Lebensunterhalt, Darlehen zur Eingliederung sowie gewisse Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz.

Durch eine den Grundsätzen des Lastenausgleichsgesetzes weitgehend angepaßte **Einrichtungshilfe** wird die schon seit längerer Zeit auf Grund eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern gewährte — bisher ungünstigere — Einrichtungshilfe abgelöst. Sie wird allerdings nur gewährt, wenn die Einkünfte des Antragstellers im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung 500 DM zuzüglich 120 DM für den Ehegatten und je 60 DM für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen. Mit den Durchschnittseinkünften der letzten 24 Monate ist eine vernünftige Grundlage für die Einkommensberechnung gefunden. Trotzdem sind die genannten Einkommenshöchstsätze verhältnismäßig niedrig und daher auch noch nicht voll als befriedigend anzusehen. Wenn der Flüchtlingsausschuß darauf verzichtet hat, höhere Sätze vorzuschlagen, dann nicht zuletzt deswegen, weil die Vertreter der Bundesregierung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, die Sätze gegebenenfalls weiter zu entwickeln, sobald die in der Anlaufzeit gewonnenen Erfahrungen über die entstehenden Kosten es gestatten.

Die **Beihilfe zum Lebensunterhalt** ist vorgesehen für früher Selbständige und für ihnen wirtschaftlich Gleichstehende. Diese Beihilfe ist der Unterhaltsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nachgebildet.

Für die wirtschaftliche Eingliederung sollen **Aufbaudarlehen** gewährt werden können, und zwar für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, der Landwirtschaft und auf dem Gebiete des Wohnungsbaues. Diese Darlehen unterscheiden sich nicht wesentlich von den Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Mit der Gesetzesvorlage wird ein bedeutsamer Schritt für die Weiterentwicklung der Flüchtlingsgesetzgebung getan, wenn er auch noch nicht, wie ich bereits sagte, die rechtliche Gleichstellung mit den Vertriebenen bringt.

Der **Flüchtlingsausschuß** hat hinsichtlich des materiellen Inhalts der Gesetzesvorlage keine Änderungsvorschläge gemacht. Bedenken hat er allerdings wegen verschiedener **Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen**. Ich verweise auf die §§ 2 und 22 des Gesetzentwurfs. Er hat jedoch bei der ab-

schließenden Würdigung der Änderungsvorschläge (C) auf eine weitere technische Perfektionierung der Gesetzesvorlage verzichtet, weil nach seiner Auffassung der politischen Notwendigkeit, dieses Gesetz nunmehr schnell zu verabschieden, der Vorrang einzuräumen ist.

Der **Finanzausschuß** hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen, weil er meint, daß der Bund eine finanzielle Beteiligung der Länder, wie sie im § 21 in Höhe von 25 % vorgesehen ist, nicht verlangen kann. Da eine besondere Berichterstattung insoweit noch erfolgt, kann ich davon absehen, diesen Punkt näher darzulegen.

Sollte es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommen, darf ich — auch im Namen des Flüchtlingsausschusses — der Hoffnung Ausdruck geben, daß dadurch die endgültige Verabschiedung des Gesetzes im Interesse der Betroffenen nicht zu sehr verzögert wird, weil schließlich doppelt hilft, wer schnell hilft.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke Herrn Staatsminister Dr. Miede und darf nunmehr Herrn Senator Professor Dr. Weichmann (Hamburg) zur Berichterstattung im Namen des Finanzausschusses bitten.

Prof. Dr. Weichmann (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Bundesrat hat der Regierungsvorlage des Flüchtlingshilfegesetzes im ersten Durchgang mit verschiedenen Änderungen zugestimmt. Bei der jetzt zur Beratung anstehenden Vorlage des gleichen Gesetzes handelt es sich in Wirklichkeit nicht mehr um das gleiche, sondern um ein in seinem Inhalt wesentlich verändertes Gesetz. Es weist hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten sowie der Höhe der Leistungen kaum noch gemeinsame Züge mit dem Regierungsentwurf auf. Der Bundesrat kann sich daher von vornherein nicht an die ursprüngliche Zustimmung gebunden fühlen. Es bedarf vielmehr einer neuen und eingehenden Prüfung, ob und inwieweit der Bundesrat dem veränderten Gesetz seine Zustimmung geben kann. (D)

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat diese Prüfung sehr sorgfältig in Abwägung der ihm obliegenden finanziellen wie auch politischen Verantwortung für dieses wichtige Gesetz vorgenommen, und ich habe die Ehre, Ihnen die Auffassung des Finanzausschusses wie folgt zu unterbreiten.

An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich folgende Erklärung stellen, die auch im Verlauf meiner weiteren und vielleicht etwas härteren Formulierungen nicht übersehen werden sollte.

Der sozialpolitische Inhalt des Gesetzentwurfes hat dem Finanzausschuß keinen Anlaß gegeben, Bedenken gegen die Zielsetzung und Tragweite des Gesetzes als solches zu erheben. Das Gesetz geht von der Konzeption der **Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen** aus, und der Finanzausschuß hat zu dieser von der Bundesregierung begründeten Auffassung keine Ge-

(A) gen Gründe gesucht, keine Gegen Gründe gefunden und auch keine Gegen Gründe gewollt.

Eine völlig andere Frage ist es aber, ob die sozialpolitische Zielsetzung auch in der nunmehr im Gesetz vorgesehenen Weise von Bund und Ländern finanziell realisiert werden soll und ob sie auch nach den bindenden verfassungsrechtlichen Gegebenheiten von dem Bundesrat akzeptiert werden kann. Der Finanzausschuß ist bei der Prüfung dieser Frage einmütig zu einer Verneinung gekommen. Er hat beschlossen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Folgende und, wie der Finanzausschuß meint, absolut zwingende Gesichtspunkte waren für diese seine Entscheidung maßgebend.

Erstens. Die vom Bundestag vorgenommenen Änderungen des Gesetzes haben den Charakter der durch das Gesetz erstrebten Ziele grundlegend geändert. In seiner ursprünglichen Fassung entsprach das Gesetz einer Harmonisierungsnovelle auf dem Gebiet der Sozialhilfe und basierte auf den Grundsätzen der sozialen Fürsorge. In seiner jetzt vorliegenden Fassung muß es dagegen als ein Gesetz zur Regelung von Kriegsfolgelasten angesehen werden, in dem der Anspruch auf Fürsorge in einen Rechtsanspruch auf Entschädigungsleistung umgewandelt wurde. Das ergibt sich eindeutig aus den Gesetzesvorschriften wie auch aus dem allgemeinen Teil des schriftlichen Berichtes des Bundestagsausschusses für den Lastenausgleich vom 5. November 1964. Besonders symptomatisch für die Änderung des Gesetzes sind der Wegfall der Bedürfnisprüfung,

(B) der Verwandtenhilfe sowie der Stichtagsregelung. Dem gewandelten Charakter der Vorlage entsprechend ist auch die Kostentragungspflicht dem Artikel 120 Abs. 1 GG angepaßt worden. Die ursprüngliche Kostentragungspflicht der Länder ist durch die Neufassung des § 21 nunmehr dem Bund auferlegt worden. Die Länder sollen jedoch nach wie vor verpflichtet bleiben, eine Interessenquote in Höhe von 25 v. H. der insgesamt entstehenden Kosten zu übernehmen.

Gegen diese Beteiligung der Länder mit einer Interessenquote wenden sich zunächst die Bedenken des Finanzausschusses.

Zweitens. Die vorgesehene Kostenverteilung verletzt nach dem veränderten Charakter des Gesetzes eindeutig das Dürkheimer Abkommen. Dieses Abkommen sieht vor, daß einerseits die Länder den Bund nicht mehr für bisher von ihnen finanzierte Aufgaben unter dem Gesichtspunkt in Anspruch nehmen, daß es sich um Kriegsfolgelasten handelt, daß aber auch der Bund in Zukunft die Länder mit keinen Ausgaben belastet, die als Kriegsfolgelasten anzusehen sind. Die vom Gesetzentwurf angestrebte Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen ist nicht nur eine Gleichstellung in der Höhe der finanziellen Hilfe, sondern eine Anerkennung der gleichen Schicksalslast, nämlich der Vertreibung aus der Heimat infolge des Krieges und der Besetzung. Die Länder würden einen mit der Verfassung nicht übereinstimmenden und finanziell nicht zu verantwortenden Präzedenzfall schaffen,

(C) wenn sie durch Zustimmung zu der Kostenverteilung sich von dem Grundsatz des Dürkheimer Abkommens entfernten, das ja sowohl eine verfassungsrechtliche wie, durch Leistung und Gegenleistung, finanziell neue unabdingbare Lösung schaffen sollte und die Voraussetzung für die Heraufsetzung des Bundesanteils an den Einkommen- und Körperschaftsteuern bildete.

Drittens. Selbst unabhängig von der Frage, ob es sich um Kriegsfolgelasten handelt oder nicht, müssen die Länder auch nur einer teilweisen Überbürdung dieser Lasten aus Abschnitt II bis IV des Entwurfs auf sie aus anderen rechtlichen Gründen widersprechen. Die Berechtigung einer Interessenquote wäre nur gegeben, wenn das Gesetz in landeseigener Verwaltung vollzogen würde. Gerade das ist nicht der Fall. Der Bundestag hat eine klare gegenteilige Entscheidung getroffen und in § 22 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die Abschnitte II bis IV des Gesetzes teils vom Bund und teils im Auftrage des Bundes von den mit der Durchführung des Lastenausgleichs beauftragten Behörden durchgeführt werden sollen. Der Gesetzesvollzug in bundeseigener Verwaltung bzw. in Bundesauftragsverwaltung schließt aber jede Interessenquote der Länder aus. Im Gegensatz zur landeseigenen Verwaltung sind bei der Auftragsverwaltung dem Bund durch Artikel 85 GG unmittelbare und sehr weitgehende Einfluß- und Weisungsmöglichkeiten eingeräumt. Ihm sind damit von der Verfassung selbst alle Vollmachten gegeben, um eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwaltung der Bundesmittel auch durch die in seinem Auftrage tätigen Landesbehörden sicherzustellen. Interessenquoten der Länder als weiterer Anreiz zu einer sparsamen Verwaltung der Bundesmittel sind daneben weder nötig noch möglich. Für einen durch Interessenquoten beeinflussbaren Ermessensspielraum der Länderbehörden ist praktisch auch kein Raum mehr. Im übrigen ist ein Satz von 25 % überhaupt nicht als eine Interessenquote, sondern vielmehr als eine Beteiligung anzusprechen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage muß und kann sich die Beteiligung der Länder nur auf den Abschnitt V beschränken, den einzigen Teil des Gesetzes, der in landeseigener Verwaltung vollzogen wird. Und auch hier kann nur eine Beteiligung der Länder mit einer Quote von höchstens 20 v. H. anstatt 25 v. H. der Aufwendungen in Frage kommen, und zwar in Anlehnung an die Regelung im Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955, wonach der Bund ebenfalls 80 v. H. der Sozialhilfeleistungen für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone usw. zu tragen hat.

Viertens. Der Finanzausschuß glaubte sich aber auch aus der unmittelbaren Sicht der Länderfinanzen nicht in der Lage, die im Gesetz vorgesehene Überbürdung der sogenannten Interessenquote auf die Länder zu akzeptieren.

Die Heraufsetzung des Steuerausfalls für die Länder durch das Steueränderungsgesetz Teil 1 hat bereits zu einer erheblichen Mehrbelastung bzw. Einnahmeverkürzung für die Länder geführt. Weitere Ausfälle entstehen für die Länder durch die Auf-

- (A) hebung der Wertpapiersteuer und die weiteren im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetze wie z. B. das Vermögensbildungsgesetz, das Steueränderungsgesetz Teil 2, das Sozialhilfegesetz, die umsatzsteuerliche Mehrbelastung der öffentlichen Unternehmen der Länder und Gemeinden und noch einiges mehr.

Sind diese Einnahmeausfälle oder Mehrbelastungen nun von den Ländern zu verkraften? Das hatte sich der Finanzausschuß zu fragen.

Die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik zeigt eine nicht unbefriedigende nominelle Zuwachsrate, doch ist die Ertragskraft der Wirtschaft durch Kostensteigerungen stark rückläufig geworden.

Hierzu kommt die Tatsache, daß die dem Bund zufließende Umsatzsteuer von der nominellen Zuwachsrate der Wirtschaft profitiert, daß aber die Schere zuungunsten der Länder sich erweitert, da die gewinnabhängigen Steuern nicht entsprechend steigen. So beträgt die Zuwachsrate 1964 bei der dem Bund zufließenden Umsatzsteuer gegenüber 1963 9,1 %; bei den vom Gewinn abhängigen Steuern, insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer (ohne Lohnsteuer) beträgt diese Zuwachsrate nur 4,6 %, also die Hälfte! Diese Steuern aber gehören zu den tragenden Einnahmequellen für die Länder Haushalte.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß sich die haushaltswirksamen Steuereinnahmen des Bundes um 10,2 %, die der Länder dagegen nur um 8,4 % erhöht haben. Diese für den Bund günstigere Steuerentwicklung ist entscheidend durch die Verbesserung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beeinflusst worden. Die 1^o/oige Erhöhung des Bundesanteils brachte dem Bund 1964 395 Mio DM Mehreinnahmen. Ohne diese Veränderung wären die Steuermehreinnahmen bei Bund und Ländern mit 9,4 und 9,8 % fast ausgeglichen gewesen. Ich verweise auf dieses Ergebnis, nicht um damit im Augenblick die Berechtigung der Anteilserhöhung des Bundes in Frage zu stellen, sondern um dadurch die relativ sich verschlechternde Lage der Finanzkraft der Länder und die Änderung des Trends in der Finanzentwicklung bei den Ländern im Vergleich zum Bund zu charakterisieren.

Der Verlauf des Haushaltsjahres 1964 bestätigt auch in absoluten Ziffern die von mir soeben vertretene Auffassung des Finanzausschusses. Während beim Bundeshaushalt 1964 das Steuersoll um 1,25 % oder in Mark und Pfennig um 668 Mio DM übertroffen wurde, zeigt sich auf der anderen Seite, daß selbst die sogenannten reichen Länder die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht verkraften konnten. Teilweise blieben ihre Steuereinnahmen hinter den Voranschlägen zurück. Eine Reihe von Ländern wird daher für das Jahr 1964 mit einem erheblichen Defizit abschließen. Nur als Beispiel kann ich hier zwei sogenannte reiche Länder anführen, nämlich Baden-Württemberg und Hamburg.

Andere Länder haben den Ausgleich nur durch eine nicht unbedenkliche Erhöhung des Anleihe-

volumens, sei es für 1964 oder 1965 oder für beide Jahre, herbeiführen können. Sie stehen nach der Diskonterhöhung zudem vor der Tatsache, daß der Anleihemarkt sich den Ansprüchen der öffentlichen Hand verschlossen hat. Selbst wenn diese Entwicklung temporär sein sollte, so wird doch langfristig mit einer Verteuerung des Geldes zu rechnen sein. Diese Erscheinungen auf der Einnahmenseite können nicht durch Kürzungen auf der Ausgabenseite aufgefangen werden. Die Struktur und die Aufgabenstellung der Länder sowie die Unelastizität ihrer Haushalte versagt sich einer wesentlichen und sofortigen Drosselung. Universitäten, Schulen, Wohnungen, Verkehrsbauten, Krankenhäuser können nicht gestoppt werden, ohne gegen Prinzipien ökonomischer Vernunft zu verstoßen. Es ist nicht möglich, Fortsetzungsmaßnahmen aufzuhalten, und es ist nicht einmal zu verantworten, Infrastrukturmaßnahmen für Bildung, Wohnungsbau, Verkehr und Gesundheit zurückzustellen, ohne die Konkurrenzfähigkeit der Bundesrepublik im internationalen Daseinskampf entscheidend zu kompromittieren.

Die Länder müssen sich daher von nun ab nach Auffassung des Finanzausschusses jeder weiteren Einengung ihrer Finanzkraft entschieden widersetzen. Die durch das Vermittlungsbegehren des Finanzausschusses in Frage stehende Beteiligung der Länder und der Wunsch, diese Belastung von ihren Haushalten abzuwenden, ist nicht Ausdruck mangelnden sozialen Verständnisses. Sie steht schlicht und ergreifend unter dem Motto: *ultra posse nemo obligatur*.

- (B) Aus allen diesen Erwägungen muß die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Begehren, den Ländern lediglich die Last des V. Abschnitts im Rahmen einer Interessenquote von 20 % zu überbürden, als der Rechtslage und der Finanzlage entsprechend angesehen werden.

Die Beschränkung des Vermittlungsbegehrens durch den Finanzausschuß sollte aber nicht übersehen lassen, daß das Gesetz erneut die Besorgnis der Länder über den finanzpolitischen Kurs des Bundes hervorruft.

In meinen Ausführungen vor dem Bundesrat zum Nachtragshaushalt des Bundes für das Jahr 1964 habe ich bereits im Namen des Finanzausschusses darauf hingewiesen, daß eine Fülle heterogener Maßnahmen im Stadium der Planung oder Gesetzgebung sind, die einmal nicht als Ausdruck einer geschlossenen finanzpolitischen Konzeption anzusehen sind und die zum anderen den Rahmen des finanziell Zumutbaren in jeder Richtung zu sprengen drohen.

Das vorliegende Gesetz hat im Laufe seiner Beratung im Bundestag eine Aufstockung der Finanzlast um nicht weniger als das Vierfache erfahren. Statt einem ursprünglich von Bundesregierung und Bundesrat vorgesehenen Aufwand von rund 500 Millionen DM werden jetzt annähernd 2 Milliarden DM aufzuwenden sein. Das Gesetz, nur als solches gesehen und im Rahmen einer finanziell verkraftbaren Konzeption, brauchte durch diesen Aufwand zwar die

(C)

(D)

(A) Leistungsfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht zu gefährden. Es stellt aber eben nur einen Teil neben einer Fülle von anderen Teilen dar, die in ihrer Fülle eben eine Ausgabenlast vorhersehen lassen, auf die der Finanzausschuß glaubt, erneut warnend hinweisen zu müssen. Ich habe in meiner eben erwähnten Erklärung im Namen des Finanzausschusses damals ausdrücklich bemerkt, daß sich unter den verschiedenen in ihrer Fülle erschreckenden Gesetzesprojekten durchaus im einzelnen diskussionsfähige und im einzelnen also akzeptable Vorlagen befinden, die aber nur dann zur Annahme in Betracht gezogen werden können, wenn sie nicht kasuistisch präsentiert, sondern im Rahmen einer Gesamtplanung zur Entscheidung gestellt werden. Erst damit kann im ganzen wie im einzelnen die Tragweite, die Rangfolge und die finanzielle Realisierbarkeit beurteilt werden. Genau solch ein Fall kasuistischer Präsentation liegt hier vor. Wieder handelt es sich um ein Projekt am Fließband der Gesetzgebung, das ohne eine finanzpolitische Gesamtkonzeption zwar Fleiß und gute Gesinnung, nicht aber eine finanzpolitische Besinnung dokumentiert. Es läßt für die Finanzpolitik erneut die Frage entstehen: „Quo vadis, Domine“, und es läßt die Antwort darauf vermissen.

Lassen Sie mich persönlich noch einen Gedanken hinzufügen. Dieses Gesetz ist in besonderem Maß eine Folge des Gleichheitspostulats, das sich als gesellschaftliche Forderung unserer Gegenwart von dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu dem Appell an den Staat fortentwickelt hat, auch die ökonomische Gleichheit zu seiner Aufgabe zu machen. Chancengleichheit im Bildungswesen für den einzelnen, Ausgleich in der Vermögensbildung, Gleichheit der Behandlung von schicksalsbetroffenen Gruppen, in der Gruppe und zwischen den Gruppen, Wohlstandsgleichheit, das alles sind Definitionen oder Manifestationen eines veränderten gesellschaftlichen Bewußtseins der Nachkriegszeit, dem die öffentliche Hand Rechnung tragen soll. Gerade wenn man diese neue gesellschaftspolitische Forderung unserer Zeit akzeptiert, gerade wenn man diesen Ideen zugänglich ist, ist eine Vorstellung darüber erforderlich, wohin der Weg noch führt und in welchem Tempo er beschritten werden kann. Mutmaßlich ist es ein Weg mit nur provisorischen Zwischenstationen, die alle den Namen „Endstation Sehnsucht“ tragen, d. h. heißt: Sehnsucht nach mehr.

Bei der Einheit des Sozialprodukts, auf das Bund, Länder und Gemeinden angewiesen sind, muß der Finanzausschuß auch diese seine Sorge legitimerweise, wie er glaubt, zum Ausdruck bringen.

Diese ausgesprochenen Befürchtungen über ein unkoordiniertes und die realen Verhältnisse übersteigendes Wachstum der Ausgaben, das nicht nur die Gegenwart, sondern auch schon die Zukunft überfordert, das nicht nur die Zukunft jetzt schon beginnen läßt, sondern schon verfrühstückt, dürfte wohl auch der Herr Bundesfinanzminister teilen.

Wenn diese Sorgen nicht in einer Erweiterung des Vermittlungsbegehrens ihren Niederschlag gefunden haben, so soll letztlich trotz der einge-

(C) schränkten Fassung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses auch die Auffassung bekundet werden, daß bei der gewiß natürlichen Spannung zwischen Legislative und Exekutive in der Demokratie der Exekutive — in diesem Falle den Ländervertretern — die Pflicht des bekennenden Mutes auch dann obliegt, wenn die Legislative bereits gesprochen hat.

Präsident Dr. Zinn: Herr Staatssekretär Dr. Nahm!

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung bittet, den Anträgen, wegen des vorliegenden Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen, aus folgenden Gründen nicht stattzugeben.

Erstens. Die Auffassung, daß es sich bei den Aufwendungen für die im Gesetz vorgesehenen Leistungen um **Kriegsfolgelasten im Sinne des Ersten Überleitungsgesetzes** handelt, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Nichtigkeit des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 16. Juni 1959 zum Begriff der Kriegsfolgelasten läßt die im Gesetz enthaltene Kostenverteilung das zwischen Bund und Ländern getroffene Dürkheimer Abkommen über die abschließende Regelung der Kriegsfolgelasten unberührt.

Zweitens. Die in dem Gesetz vorgesehene **Beteiligung der Länder** an den Kosten in Form einer **Interessenquote** ist zulässig. Diese Auffassung hat auch der Finanzausschuß für den in landeseigener Verwaltung durchzuführenden Abschnitt V des Gesetzes vom Grunde her anerkannt. Für die in Auftragsverwaltung durchzuführenden Abschnitte II bis IV ergibt sich die Zulässigkeit der Interessenquote aus folgenden Gründen. (D)

Das Bundesverfassungsgericht hat in der bereits erwähnten Entscheidung den Art. 120 GG als eine bindende Rechtsvorschrift angesehen. Nach dieser trägt der Bund die Kriegsfolgelasten uneingeschränkt. Obwohl das Bundesverfassungsgericht dabei für eine Einschränkung der Rechtspflicht auf Grund der Ermächtigung, „das Nähere“ durch Bundesgesetz zu regeln, keinen Raum sieht, hat es trotzdem für möglich gehalten, daß der Bund in einem solchen Bundesgesetz die Länder im Interesse einer sparsamen Verwaltung in Form einer Interessenquote beteiligt.

Aus dieser Entscheidung muß geschlossen werden, daß im Falle der **Bundesauftragsverwaltung**, deren Kosten nach dem Lastenverteilungsgrundsatz in Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 GG grundsätzlich der Bund trägt, ebenfalls eine Interessenquote verfassungsrechtlich zulässig ist.

Da bei der Gewährung der Leistungen ein weitgehender Ermessensspielraum gegeben ist, der über den Entscheidungsrahmen in der Kriegsfolgehilfe hinausgeht, erscheint es zweckmäßig und notwendig, an dem Satz von 25 % festzuhalten.

- (A) Eine Interessenquote der Länder von 25 % hält die Bundesregierung aber auch sachlich für gerechtfertigt. Das Gesetz sieht Leistungen vor, die teils nach ihrer Art, teils nach dem Personenkreis der Berechtigten zu Aufwendungen führen, die das Erste Überleitungsgesetz ausdrücklich von der Erstattung durch den Bund ausgenommen hat, weil sie keine oder zumindest keine unmittelbare Kriegsfolge im Sinne dieses Überleitungsgesetzes sind. So erstreckt sich beispielsweise die Verpflichtung des Bundes, die Aufwendungen der Sozialhilfe zu tragen, nach dem Ersten Überleitungsgesetz nur auf jene Deutschen aus der Sowjetzone, die aus politischen Gründen geflohen sind. Das hier vorliegende Gesetz begünstigt dagegen alle im Notaufnahmeverfahren aufgenommenen Personen. Empfangsberechtigte sind daher auch jene, welche die Notaufnahme nach Art. 11 GG wegen des Grundrechtes auf Freizügigkeit und damit schon allein auf Grund des Nachweises einer Existenzgrundlage erhalten haben. Diesem Personenkreis müßten ohne das neue Gesetz die Sozialhilfeträger bzw. die Länder soziale Hilfen gewähren, während nunmehr der Bund die entsprechenden Leistungen zu 75 % zu tragen gewillt ist.

Der Bund ist nach dem Ersten Überleitungsgesetz nur zur Erstattung der Kosten der **lagermäßigen Unterbringung** der durch Kriegsfolgen betroffenen Personen verpflichtet. Die **wohnungsmäßige Unterbringung** ist Aufgabe der Länder. Trotzdem stellt der Bund neben den Pauschbeträgen der Kriegsfolgenhilfe für die lagermäßige Unterbringung schon seit Jahren erhebliche Darlehensmittel zur Förderung des Wohnungsbaus für Flüchtlinge im Einzelplan des Bundeswohnungsbauministeriums zur Verfügung. Die nun im Hilfsmaßnahmen-gesetz vorgesehenen Wohnungsförderungsmaßnahmen entlasten erneut die Länder, ohne daß hierzu eine Verpflichtung für den Bund vorläge.

Die Kosten der **landwirtschaftlichen Siedlung** nach dem Bundesvertriebenengesetz trägt der Bund bisher zu zwei Dritteln. Das Flüchtlingshilfegesetz aber hat die aus der Zone geflüchteten Landwirte in diese Maßnahmen einbezogen und den Bund mit drei Vierteln der Kosten belastet. Auch diese den Ländern zufallenden Vorteile rechtfertigen — rechtfertigen es zumindest nach der Auffassung der Bundesregierung —, für die Leistungen des Gesetzes eine Interessenquote der Länder in Höhe von 25 % festzusetzen.

Schließlich sind die finanziellen Aufwendungen dieser Interessenquote, um deretwillen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll und der Gesamtfinanzplafond von Bund und Ländern hier ausgeweitet worden ist, für die einzelnen Länder nicht von besonderer Größe. Sie betragen für alle Länder für die ganze Laufzeit des Gesetzes 425 Millionen DM. Die Summe ist erst im Laufe mehrerer Jahre aufzubringen, und über die Höhe der jährlichen Belastung entscheiden die Haushaltsgesetze, bei deren Verabschiedung Sie mitwirken.

Ich bitte Sie schließlich, den gesamtdeutschen Kern und Charakter der hier zu treffenden Entschei-

dung zu sehen. Das Gesetz hat einen hohen Rang. (C) Wir haben hier ein Stück unserer **gesamtdeutschen Verpflichtung**, nicht eine soziale Frage zu bewältigen. Alles Gesamtdeutsche aber erfordert die Zusammenfassung aller Kräfte und Quellen und das Vermeiden aller Verzögerungen von dem, was vollziehbar gemacht werden kann. Das Verlangen der Zonenflüchtlinge nach Gleichstellung mit den Vertriebenen wird von der Bundesregierung bejaht. Das vorliegende Gesetz ist eine Stufe auf diesem Wege, und dieser Weg führt nicht in das endlose und grundlose Verlangen nach Mehr, sondern lediglich zur Gleichheit.

Präsident Dr. Zinn: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, die Drucksache 31/1/65, Empfehlungen der Ausschüsse, und Drucksache 31/2/65 mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hand zu nehmen. Bevor ich die darin enthaltenen Anrufungsgründe zur Abstimmung stelle, habe ich zunächst gemäß § 12 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vermittlungsausschuß wird also angerufen.

Wir stimmen nun über die vorliegenden Änderungsanträge zu § 21 Abs. 1 ab, über die Änderungsempfehlung des Finanzausschusses zunächst und dann über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, da die Empfehlung des Finanzausschusses weiter geht.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Nein, umgekehrt! Der Antrag Nordrhein-Westfalens erstreckt sich auf die Abschnitte II und V, die Empfehlung des Finanzausschusses nur auf VI (D)

Präsident Dr. Zinn: Gut! Stimmen wir also zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ab.

Dr. Weichmann (Hamburg): Ich möchte mir erlauben, noch eine Frage an den Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten. Wir rufen ja den Vermittlungsausschuß an. Das heißt also: Der Vermittlungsausschuß wird zwar mit einem bestimmten Begehren angerufen, aber es ist ja Übung, in diesem Vermittlungsausschuß mit einer gewissen Elastizitätsmarge zu verhandeln, die man nicht vorher aus der Hand geben soll. Ich möchte daher doch den Vertreter von Nordrhein-Westfalen bitten, zu überprüfen, ob er nicht auf seinen Antrag verzichten kann.

(Ministerpräsident Dr. Meyers: Nein!)

Präsident Dr. Zinn: Stimmen wir also über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ab! Drucksache 31/2/65 Seite 1! Wer für diesen Antrag ist, den darf ich um das Handzeichen bitten: — Abgelehnt!

Nun zu der Empfehlung des Finanzausschusses Drucksache 31/1/65. Wer ist für diese Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

(A) Dann kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 31/2/65 — Seite 2 — zu § 2. Wer diesem Antrag zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 31/2/65 — Seite 3 — zu § 22. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung ist nunmehr darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben festgelegten Gründe angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben genannten Gründen **einberufen wird**.

Ich darf weiter feststellen, daß der Bundesrat **der Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung (Drucksache 45/65).

(B) Ich darf Herrn Staatsminister Junker (Bayern) bitten, die Berichterstattung zu übernehmen.

Junker (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vom Bundestag am 27. Januar 1965 angenommene Entwurf eines Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung geht auf den Initiativgesetzentwurf vom 19. März 1964 zurück. Die Beratungen des Entwurfs im federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen des Bundestages am 22. Oktober, 10. Dezember und 16. Dezember 1964, im federführenden Gesundheitsausschuß des Bundesrates am 28. Januar 1965 und im Rechtsausschuß des Bundesrates am 3. Februar 1965 haben gezeigt, daß der Entwurf erhebliche fachtechnische, rechtliche und finanzielle Probleme enthält. Ich darf zwei Probleme besonders hervorheben.

Erstens. Die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** ist nicht unbestritten. Die Bundesregierung selbst hatte in ihrem eingehenden Bericht vom 31. Juli 1957 Zweifel hieran geäußert. Sie hat dort u. a. ausgeführt — ich zitiere wörtlich —: „Vorschriften über Pegelstandsmessungen der Luftverunreinigungen dürften in den Bereich der Ländergesetzgebung fallen.“ Vor dem Gesundheitsausschuß des Bundestages hat demgegenüber ein Vertreter des Bundesgesundheitsministeriums ausgeführt, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diesen Entwurf, der solche **Pegelstandsmessungen** vorsieht, sei gegeben, und zwar wenn nicht auf Grund des Sachzusammenhangs mit Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung, so nach der sogenannten Annextheorie. Die-

ser Meinung ist der Ausschuß für Gesundheitswesen (C) des Bundestages in seinem Bericht gefolgt.

Im federführenden Gesundheitsausschuß und im Rechtsausschuß des Bundesrates sind wiederum Bedenken gegen die Bundeskompetenz laut geworden, die dazu geführt haben, daß der Gesundheitsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt. Der Rechtsausschuß hat sich bei Stimmengleichheit — 5:5 Stimmen — nicht entschließen können, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen. Die dabei verfochtene Ansicht, die Beobachtung der Luftverunreinigung könne heute dem **Wetterdienst** zugerechnet werden, so daß die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 21 GG abzuleiten sei, erscheint nicht überzeugend. Zum Sachbereich Wetterdienst gehört bei Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs und der Entwicklung die Beobachtung, Feststellung und Auswertung der natürlichen Elemente des Wetters, also von Wind, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bewölkung, Niederschlag, Sicht und atmosphärischer Strahlung. Schon die Übertragung der Aufgabe, die radioaktive Verunreinigung der Atmosphäre zu überwachen, auf die Organisation des Deutschen Wetterdienstes bedurfte seinerzeit einer ausdrücklichen Regelung durch das Gesetz vom 8. August 1955, weil es sich hierbei nicht um die Beobachtung des Wetters handelt. Auch der Bericht der beteiligten fünf Bundesministerien vom 20. April 1963 geht davon aus, daß die Feststellung von Luftverunreinigungen nicht zum Wetterdienst gehört. Das Wetter und die Luftverunreinigung stehen nur in einem begrenzten wechselseitigen Verhältnis von (D) Ursache und Wirkung zueinander.

Die **verfassungsrechtlichen Bedenken** werden jedoch weitgehend ausgeräumt, wenn die vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen des § 1 und des § 4 Abs. 2 vorgenommen werden. Um späteren verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, sind diese Verbesserungen des Entwurfs dringend angezeigt. Damit wird dem Anliegen des Entwurfs am besten gedient.

Zweitens. Der **Verwaltungsvollzug** soll nach § 8 des Entwurfs den Landesverwaltungen aufgebürdet werden. Der Gesundheitsausschuß des Bundesrates schlägt dagegen vor, diese Aufgabe dem **Bundesgesundheitsamt** zu übertragen. Diese Lösung ist hier wohl sachgerecht, weil das Gesetz den Charakter eines Enquetegesetzes zur Unterrichtung der obersten Bundesorgane hat und nur Grundlagen für die Fortentwicklung des Bundesrechts schaffen soll. Die Messungen der Luftverunreinigungen sollen großräumig ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen durchgeführt werden, was z. B. in den Räumen Mainz-Frankfurt-Aschaffenburg oder Ludwigshafen-Mannheim praktisch bedeutsam ist.

Bedenken gegen die Abweichung von dem Grundsatz, daß die Länder die Bundesgesetze durchführen, können hier wohl zurückgestellt werden, weil es sich um keine echten Verwaltungsmaßnahmen handelt, sondern um die Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, auf denen dann erst gesetzgeberische und Exekutivmaßnahmen aufbauen sol-

(A) len. Vergleichbar ist die Aufgabe der Messung der Radioaktivität der Luft, die ebenfalls ausnahmsweise nicht von den Länderverwaltungen, sondern vom Deutschen Wetterdienst durchgeführt wird, der übrigens mit seiner weitverzweigten Organisation auch am Vollzug dieses Gesetzes beteiligt werden könnte.

Den Länderverwaltungen bleibt daneben nach wie vor die entscheidend wichtige Aufgabe, die Verunreinigung der Luft in den besonders gefährdeten großen Siedlungs- und industriellen Ballungsgebieten laufend zu überwachen, um bei Überschreitung der Grenzwerte zur Verhütung von Gesundheitsgefahren sofort Abhilfemaßnahmen auf Grund der bundes- und landesrechtlichen Immissionsschutzvorschriften einleiten zu können. Das ist zwingend erforderlich, um bei austauscharmen Wetterlagen smog-ähnliche Katastrophen in diesen Gebieten zu verhüten.

Ich schlage deshalb vor, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in der Drucksache 45/1/65 von den Ausschüssen dargelegten Gründen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Dabei bitte ich unter Ziff. 7 — zu § 8 — den Vorschlag des Gesundheitsausschusses aufzugreifen und den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 7 b nicht weiter zu verfolgen.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Es ist beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich habe daher nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, haben wir nunmehr über die Änderungsgründe in Drucksache 45/1/65 abzustimmen.

Ich rufe auf Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a in Verbindung mit Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 5! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 zugleich mit Ziff. 7 a! —

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht. Zunächst Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit!

Dann Ziff. 7 a! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 7 b.

Ziff. 8! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben festgelegten Gründe angerufen werden soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C) Danach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über Versorgungsmaßnahmen zur Luftreinhaltung zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben genannten Gründen einberufen wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (Drucksache 39/65).

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen. Wer gemäß dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Drucksache 50/65).

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 33/65).

(D) Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (BHG 1964) (Drucksache 34/65, zu Drucksache 34/65).

Hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 35/65, zu Drucksache 35/65).

Ich darf darauf hinweisen, daß der Tagesordnungspunkt 10, Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes, mit dem Punkt 9 in engem Zusammenhang steht, soweit es sich um die Aussicht genommene steuerliche Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Energieversorgungsunternehmen handelt. Falls bei dem Gesetz zu Tages-

(A) ordnungspunkt 9 insoweit der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte, müßten wir es logisch auch bei Tagesordnungspunkt 10 tun oder aber den Punkt 10 absetzen.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Osswald (Hessen)!

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat zu diesem Tagesordnungspunkt den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Antrag liegt Ihnen in der Drucksache 35/1/65 vor. Zur Begründung darf ich folgendes vortragen.

Weder die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den verschiedenen Trägern der Energieversorgung noch die Ertragslage der Unternehmen erfordern nach unserer Auffassung zur Zeit die vom Bundestag beschlossene umsatzsteuerliche **Gleichstellung** der öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen **Energieversorgungsunternehmen**. Es liegt auch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, die zu der vorgesehenen Maßnahme gegen die Träger der öffentlichen Energieversorgungsunternehmen zwingt.

Die geltende **unterschiedliche steuerliche Behandlung** der Träger von Versorgungsunternehmen ist **gerechtfertigt**, weil diese Träger beim Ausbau ihrer Versorgungseinrichtungen und bei der Lieferung von Energie weitgehend die kaufmännische Kalkulation hinter dem öffentlichen Interesse zurückstellen müssen und weil aus den gleichen Gründen auch ihrer Tarifpolitik ein viel engerer Rahmen gesteckt ist.

(B) Nach einer Schätzung des Bundesverbandes kommunaler Versorgungsunternehmen wird die Umsatzsteuerbelastung der kommunalen Versorgungsunternehmen nach diesem Gesetz auf etwa 75 Millionen DM jährlich geschätzt. Zu ihr tritt die zusätzliche Vermögensteuerbelastung dieser Unternehmen aus dem Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in Höhe von etwa 20 Millionen DM jährlich. Diese Belastung wird nicht ohne ernste Rückwirkungen auf die Strom- und Gaspreise oder auf die Gemeindehaushalte bleiben können.

Nach den vorliegenden Schätzungen trifft es auch nicht zu, daß die Steuerentlastung der privaten Energieversorgungsträger und die Neubelastung der öffentlichen Energieversorgungsträger sich die Waage halten werden. Das wäre auch für die große Masse der gerade von den öffentlichen Versorgungsträgern belieferten Kleinverbraucher ohne Interesse. Hinzu kommt, daß die privaten Unternehmen überwiegend einen anderen Abnehmerkreis — insbesondere Industrie und Gewerbe — beliefern als die öffentlichen Unternehmen, die die Vielzahl der kleineren Anschlüsse mit bedienen müssen.

Die **Belastung der öffentlichen Versorgungsträger** mit der Umsatzsteuer und der Vermögensteuer ist danach sachlich nicht geboten und konjunkturpolitisch bedenklich. Sie widerspricht der von der Bundesregierung und dem Bundestag beim Steueränderungsgesetz 1964 nachdrücklich vertretenen Ansicht,

daß die Volkswirtschaft eine höhere Steuerbelastung (C) zur Zeit nicht tragen kann.

Schließlich erscheint eine Vorabregelung dieses Einzelproblems schon deshalb als verfrüht, weil die künftige Gestaltung der Umsatzsteuer noch nicht ausdiskutiert ist und weil nicht erkennbar ist, weshalb die gesetzliche Frage vordringlich sein soll. Aus diesen Gründen beantragt das Land Hessen, in den einzelnen Paragraphen bzw. Artikeln, die Ihnen in der Drucksache genannt sind, durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Änderung herbeizuführen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Staatsminister Junker.

Junker (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Bayern bedauert sehr, daß der Bundestag dem Vorschlag der Bundesregierung, das sogenannte **Mineralölprivileg** auf schwere und mittelschwere Heizöle auszudehnen, nicht gefolgt ist und dabei offenbar von der Erwägung ausging, daß eine Ausdehnung des Mineralölprivilegs mit Rücksicht auf die derzeit prekäre Lage des Kohlenbergbaues nicht zu vertreten wäre. Diese Entscheidung des Bundestages geht besonders stark zu Lasten der revierfernen Gebiete, insbesondere auch zu Lasten Bayerns.

Wenn Bayern trotz dieser Bedenken insoweit, d. h. in diesem Punkt keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellt, geht es davon aus, daß seine berechtigten Forderungen auf die Gewährung eines angemessenen Anteils an dem Heizölsteueraufkommen zum beschleunigten Ausbau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau, die als der Kohlentransportweg nicht nur für den bayerischen, sondern für den europäischen Südostraum von Bedeutung ist, befriedigt werden. (D)

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat es bei der Verabschiedung der 16. Novelle zum Umsatzsteuergesetz auf Vorschlag seines Finanzausschusses wegen der schwierigen Lage des deutschen Steinkohlenbergbaues abgelehnt, Herr Kollege Junker, das sogenannte **Mineralölprivileg** auf mittelschwere und schwere **Heizöle**, mit denen die Kohle in starkem Wettbewerb steht, auszudehnen. Die Lieferungen dieser — aus importiertem Rohöl gewonnenen — Heizöle durch hiesige Raffinerien bleiben danach von der auf weiten Gebieten des Mineralölsektors bestehenden Steuerfreiheit ausgenommen; sie sind weiterhin mit 4 % steuerpflichtig, was Sie soeben bedauert haben.

Wir meinen, daß der Deutsche Bundestag gute Gründe für diese Entscheidung gehabt hat. Es ging und geht darum, die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Kohle und Heizöl nicht zu Lasten des Steinkohlenbergbaues zu verschieben. Sie wissen, daß

(A) die hiesigen Heizölpreise im Kampf der Mineralölgesellschaften um den deutschen Energiemarkt, der zur Zeit der freieste in der westlichen Welt überhaupt ist, weit unter die Weltmarktpreise und unter die Preise in unseren westlichen Nachbarländern gesunken sind. Man wird den Eindruck nicht los, daß auf dem Energiemarkt nicht mehr ein Wettbewerb unter gerechten Bedingungen, sondern ein zum Teil schonungsloser **Verdrängungswettbewerb** mit ausgesprochenen **Kampfpreisen** geführt wird. Ein solcher Wettbewerb, bei dem nicht die Kosten, sondern die Marktstrategie diktiert, muß zu einer ruinösen Konkurrenz führen, der die der Kohle zugesicherte Grundlast an der Energieversorgung ernsthaft in Frage stellt. Wie diese Entwicklung verläuft, mag Ihnen folgender Hinweis zeigen.

Die Preise für Heizöl waren im Jahre 1957 auf dem deutschen Markt mehr als doppelt so hoch wie heute. In demselben Zeitraum ist die Zahl der Beschäftigten im deutschen Steinkohlenbergbau von rund 533 000 auf 350 000 Personen zurückgegangen. Tausende weitere Bergarbeiterfamilien sind durch die bis zum 31. Oktober 1964 beim Rationalisierungsverband angemeldeten 26 Zechenstilllegungen mit einer jährlichen Förderkapazität von rund 22 Millionen t Steinkohle und einer Beschäftigtenzahl von rund 60 000 Personen in Mitleidenschaft gezogen.

In dieser Situation sollte im übergeordneten Interesse einer dauerhaften Versorgung der deutschen Wirtschaft mit ausreichender, sicherer und billiger Energie alles getan werden, um unseren wichtigsten einheimischen Energieträger, die Kohle, entsprechend zu berücksichtigen.

(B)

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung auf Grund des Ergebnisses der Energiedebatte im Deutschen Bundestag am 2. Dezember vergangenen Jahres Maßnahmen in die Wege geleitet, die dazu beitragen können, der Steinkohle den ihr gebührenden Platz in der Energieversorgung zu sichern.

„Die Sorgen des Steinkohlenbergbaues“ — ich darf das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren — „sind unser aller Sorgen“, so hat der Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in der Energiedebatte des Deutschen Bundestages in dankenswerter Offenheit bekannt. Das sollte auch im konkreten Fall, in dem es um die im Hinblick auf den Existenzkampf der Steinkohle nicht zu rechtfertigende Erweiterung des Mineralölprivilegs geht, nicht vergessen werden.

Präsident Dr. Zinn: Herr Minister Dr. Mische (Niedersachsen).

Dr. Mische (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen ist für Anrufung des Vermittlungsausschusses und unterstützt insoweit den Antrag des Landes Hessen.

Ich habe einen weiteren Punkt, der meines Erachtens im Vermittlungsausschuß erörtert werden muß. Das ist in Art. 1 der Buchstabe c der Nr. 20. Bisher wurden über die **Produktion von Mischfutter-**

mitteln Stichprobenkontrollen von den Ländern ausgeführt. Jetzt wird eine zusätzliche Bescheinigung der obersten Landesbehörde und der von ihr beauftragten Stellen eingeführt, die eine **ständige Kontrolle** dieser Mischfutterproduktion erforderlich macht. Das bedeutet für uns eine derartige zusätzliche Belastung, daß wir erhebliche personelle Vermehrungen auf uns nehmen müssen für eine Angelegenheit, die wir wirklich nicht für erforderlich halten. Es scheint so, als ob das hier bei der Schnelligkeit des Gesetzgebers übersehen worden wäre. Das muß korrigiert werden, wenn wir nicht den Verwaltungsapparat über Gebühr strapazieren wollen. Es wird deswegen gebeten, die Nr. 20, die Neueinführung einer ständigen Kontrolle, zu streichen.

(C)

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Es ist empfohlen worden, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich muß nunmehr nach § 12 der Geschäftsordnung feststellen, ob eine Mehrheit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist.

Ich darf um das Handzeichen bitten, wer gegen die Anrufung ist. — Keine Mehrheit! Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Ich lasse nunmehr über die Anrufungsgründe abstimmen, zunächst über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 35/1/65, und zwar insgesamt, weil die Anrufungsgründe eine Einheit bilden. Wer für den Antrag Hessen ist, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(D)

Jetzt kommt der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 32/2/65. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Also ist nach § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung nunmehr der Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar unter Zugrundelegung des Antrags des Landes Niedersachsen in Drucksache 35/2/65.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus diesem Grunde **angerufen** wird.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes (Drucksache 36/65, zu Drucksache 36/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Werden abweichende Anträge gestellt? — Bitte, Herr Staatsminister Junker.

Junker (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Gesetzentwurf geht von der Vorstellung aus, daß in erster Linie aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Gleichstellung der privaten Versorgungsunternehmen mit den im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Unternehmen in steuerlicher Hinsicht erforderlich sei. Diese Auffassung verkennt, daß der **Gleichheitssatz** durch die

(A) bisherige Regelung **nicht verletzt** sein kann, weil die Verhältnisse bei den privaten und bei den öffentlichen Versorgungsunternehmen nicht gleich liegen. Die **öffentlichen Versorgungsunternehmen** haben nach den Verfassungen und den Kommunalgesetzen die Verpflichtung, geeignete Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Elektrizität und Wärme zu schaffen. Diese Aufgabe besteht auch dann, wenn die Versorgung unrentabel ist und daher zu Verlusten führt. Ein privates Unternehmen wird in diesem Fall für die Übernahme der Versorgung nicht gefunden werden können. Hinzu kommt, daß die von den Unternehmen der öffentlichen Hand erwirtschafteten Gewinne für andere öffentliche Aufgaben eingesetzt werden.

Auch der Gesichtspunkt, daß durch die ungleiche Behandlung der privaten und kommunalen Versorgungsbetriebe eine Verzerrung des Wettbewerbs eintritt, greift nicht durch, da in der Versorgungswirtschaft ein mit anderen Bereichen der Wirtschaft vergleichbarer Wettbewerb nicht besteht. Dies beruht nicht auf der ungleichen Behandlung in rechtlicher Hinsicht, sondern auf den natürlichen Bedingungen einer leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft, die ein Nebeneinander mehrerer Unternehmen in der Regel nicht zulassen.

Die vorgesehene Vermögensbesteuerung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand wäre in Verbindung mit der gleichfalls beabsichtigten Neueinführung der Umsatzsteuerpflicht ein neuer Anstoß zu einer **Erhöhung der Preise** für die Leistungen der Versorgungsunternehmen, nämlich für Gas, elektrische Energie und Wärme. Die neuen Belastungen könnten die Ertragslage der öffentlichen Betriebe so stark beeinträchtigen, daß jedenfalls auf dem Stromsektor die notwendige Angleichung an die Preissenkungen in den letzten Jahren in Frage gestellt würde. Ein Ausgleich der Mehrbelastungen dadurch, daß auf Grund der entsprechenden Entschließung des Bundestages vom 27. Januar dieses Jahres die steuerlich entlasteten Energie- und Erzeugungsunternehmen der ersten Stufe die Ersparnisse an die steuerpflichtig werdenden öffentlichen Verteilungsunternehmen weitergeben, wird in größerem Umfang nicht möglich sein.

Bayern wird dem Gesetz deshalb nicht zustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer dieser Ausschlußempfehlung folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes (Drucksache 48/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 49/65).

Hier schlägt der Finanzausschuß ebenfalls vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 38/65).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wenn keine Bedenken erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 47/65).

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG) (Drucksache 37/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Rechtsausschuß empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung zu folgen bereit ist, den bitte ich um das Handzeichen. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 21. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 40/65).

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte (Drucksache 32/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschuß-

(A) empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (Drucksache 51/65).

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 29 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen?

(Wolters: Rheinland-Pfalz Stimmenthaltung!)

Ist sonst eine Erklärung abzugeben? — Dann darf ich **Zustimmung** bei Stimmenthaltung von Rheinland-Pfalz feststellen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) (Drucksache 54/65).

Hierzu wird vom federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfohlen, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG) (Drucksache 55/65).

(B)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, weil in seinem § 46 das Personalvertretungsgesetz, das ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz ist, ausdrücklich geändert wird. Nachdem der Bundestag diesen Paragraphen nicht übernommen hat, entfällt auch der Grund für die Zustimmungsbedürftigkeit.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten hat deshalb empfohlen, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Drucksache 53/65).

Hier hat der Bundesrat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 20. März 1964 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen.

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diesem Gesetz sodann gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Drucksache 52/65).

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 und 3 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Drucksache 22/65).

Die Berichterstattung hat Senator Schwedler (Berlin) übernommen.

Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Bundesrat hatte sich mit dem Fragenkomplex der Verschiebung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft bereits gelegentlich der Beratung des Entwurfs eines Wohnungsbaugesetzes 1965 — Drucksache 446/64 — in der Sitzung am 20. November 1964 befaßt. Eine vom Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgeschlagene Entschließung, die Bundesregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu bitten, entfiel, weil das Haus damals wegen der inzwischen erfolgten offiziellen Ankündigung eines solchen Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung keinen Anlaß dazu sah.

(D)

Der inzwischen von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für dieses Gesetz enthält in seinem Artikel I die Vorschriften zur Änderung vornehmlich des Zweiten Bundesmietengesetzes, des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und des Mieterschutzgesetzes, auf Grund deren die genannten Gesetze zwei Jahre später außer Kraft treten sollen, d. h. am 31. Dezember 1967.

Die Bundesregierung hält diese Verschiebung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft für erforderlich, weil vorzusehen sei, daß in mehreren großstädtischen Verdichtungsräumen sowie in einigen kleineren Stadt- und Landkreisen das rechnerische Wohnungsdefizit am 31. Dezember 1965 noch nicht genügend gesunken sein wird. Andererseits ist sie der Ansicht, daß in diesen „schwärzesten“ Kreisen mit einer weitgehenden Beseitigung des noch vorhandenen Wohnungsfehlbestandes innerhalb von zwei Jahren gerechnet werden kann. Die Verlegung des Schlußtermins bedeutet für die betroffenen Kreise das Fortbestehen der Preisbindung für preisgebundenen Wohnraum, der Wohnraumbewirtschaftung und des Mieterschutzes bis längstens zum 31. Dezember 1967. Diejenigen kreisfreien Städte und Landkreise, in denen Ende 1965 oder Ende 1966 das statistische Wohnungsdefizit unterschritten wird, sollen zum 1. Juli

(A) 1966 bzw. zum 1. Juli 1967 zu weißen Kreisen erklärt werden.

Artikel II des Gesetzentwurfs sieht nach Maßgabe eines **Dritten Bundesmietengesetzes** für die am 1. Januar 1966 noch schwarzen Kreise eine Anhebung der Altbaumieten bis zu den Sätzen der Angemessenheits-Verordnung und für die Sozialwohnungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes eine Mieterhöhung bis zur Kostenmiete, höchstens jedoch bis zu 25 v. H. der bis dahin preisrechtlich zulässigen Miete vor.

Die Bundesregierung meint, daß in den am 1. Januar 1966 noch schwarzen Kreisen die notwendigen laufenden Instandsetzungsmaßnahmen wegen der preisgebundenen Mieten erheblich erschwert seien; ohne eine Mieterhöhung seien die betroffenen Vermieter außerdem nicht in der Lage, den Nachholbedarf bei der Instandsetzung und Modernisierung zu befriedigen.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — federführend — und im Wirtschaftsausschuß beraten worden. Beide Ausschüsse empfehlen dem Hohen Hause, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend ihren Empfehlungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 22/1/65 vor; sie sind jeweils einstimmig oder doch mit großen Mehrheiten beschlossen worden. In den wesentlichen Fragen stimmen die Empfehlungen beider Ausschüsse überein. Ich erlaube mir, wegen der Einzelheiten auf die genannte Drucksache zu verweisen und nur zu folgenden mir wesentlich erscheinenden Punkten zu sprechen.

(B) Beide Ausschüsse haben sich der im Entwurf zum Ausdruck kommenden Meinung der Bundesregierung angeschlossen, daß die **Verschiebung des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft** im Wege einer Verlängerung des geltenden Mietpreisrechts, des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes und des Mieterschutzgesetzes vorzunehmen ist. Damit haben sich alle Länder — mit einer Ausnahme — dazu bekannt, in den noch schwarz bleibenden Kreisen die Wohnungszwangswirtschaft als Ganzes fortbestehen zu lassen und nicht nur z. B. den Mieterschutz oder die Wohnraumbewirtschaftung oder einen dieser beiden Komplexe zusammen mit der Mietpreisbindung. Im federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist auch die Frage beraten und dann verneint worden, den Gesetzentwurf dahin zu ergänzen, daß in den schwarz bleibenden Kreisen subsidiär zum fortbestehenden Mieterschutzrecht die Bestimmungen des sozialen Mietrechts gelten.

Ferner ist auf die Bedeutung der Bestimmungen des Entwurfs aufmerksam zu machen, nach denen die ab 1. Januar 1966 zulässig werdenden **Mieterhöhungen mietbeihilfefähig** sein werden. Insofern werden sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren allerdings noch zwangsläufig gewisse Änderungen ergeben, da

der Bundestag voraussichtlich noch heute den Entwurf eines Wohngeldgesetzes verabschieden wird. (C)

Gegen Umfang und Höhe der für die Altbauwohnungen und für die Sozialwohnungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes am 1. Januar 1966 vorgesehenen **Mieterhöhungen** sind in den Ausschußberatungen keine Bedenken geäußert worden. Ich habe lediglich für das **Land Berlin** — als der dafür zuständige Fachsenator — geltend machen müssen, daß die Übernahme der Höchstgrenzen der Angemessenheitsverordnung — deren Geltung im Land Berlin seinerzeit bekanntlich nicht angeordnet worden ist — in einer Vielzahl von Fällen zu teilweise erheblichen Mieterhöhungen führen würde. Für das Land Berlin ist daher von beiden Ausschüssen einstimmig die Empfehlung beschlossen worden, die offensichtlich auch auf Verständnis bei dem Herrn Bundeswohnungsbauminister stößt, die Mieterhöhungen zum 1. Januar 1966 bei Altbauwohnungen in Berlin auf höchstens 25 v. H. zu begrenzen. Praktisch wird dadurch hinsichtlich des Umfangs der zulässigen Mieterhöhungen, aber nicht von Zweck und Ziel des Gesetzentwurfs abgewichen, wie auch hierdurch der betroffene Berliner Hausbesitz gegenüber dem Hausbesitz im übrigen Bundesgebiet nicht schlechtergestellt wird, wenn man von den derzeit verbindlichen Mieten ausgeht.

Hinsichtlich der übrigen, ihrem äußeren Umfang allerdings nicht wenigen, Sondervorschriften für das Land Berlin kann ich feststellen, daß mit ihnen keine neuartigen sachlichen Abweichungen verlangt werden; vielmehr sollen sie im wesentlichen der besonderen derzeitigen Rechtslage im Land Berlin Rechnung tragen. Ich darf mich dabei auf die Begründung in der Drucksache 22/1/65 beziehen. (D)

Gestatten Sie mir schließlich noch, auf die beiden Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses einzugehen, denen der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen widersprochen hat. Im ersten Fall schlägt der Wirtschaftsausschuß eine Umformulierung des § 18 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vor, um eine gleich lange Anwendbarkeit des für den steuerbegünstigten Wohnungsbau maßgebenden § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes in den bereits weißen Kreisen oder bis zum 30. Juni 1967 weiß werdenden Kreisen einerseits und in den erst danach weiß werdenden Kreisen andererseits zu erreichen. Dieser Vorschlag hätte zur Folge, daß bei den steuerbegünstigten Wohnungen im Gegensatz zu den Altbau- und den Sozialwohnungen Mieterhöhungen einseitig vom Vermieter nicht nur im ersten Jahr nach der Mietpreisfreigabe, sondern bis zum endgültigen Außerkrafttreten des Ersten Bundesmietengesetzes vorgenommen werden könnten. Diese Rechtsungleichheit hält der Wiederaufbauausschuß nicht für vertretbar.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich darum, ob die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 mit Rücksicht auf den bereits erwähnten Entwurf des Wohngeldgesetzes schon jetzt als

- (A) gegenstandslos gestrichen werden können. Im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß ist der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen der Ansicht, der Bundesrat könne diese Bestimmungen nicht streichen, zumal der Entwurf des Wohngeldgesetzes dem Bundesrat bisher nicht zur Beratung vorgelegen hat.

Namens des federführenden Ausschusses bitte ich, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der von ihm vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über die Ziff. 1 der Drucksache 22/1/65 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag unter Ziff. 2 — mit einem Widerspruch des federführenden Ausschusses — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer dem Antrag unter Ziff. 3 und zugleich dem Antrag unter Ziff. 4 d — ebenfalls mit Widerspruch des federführenden Ausschusses — zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 4 a! — Mit Mehrheit angenommen! Damit entfällt 4 b.

Ziff. 4 c! — Ebenfalls mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 4 e! — Ebenfalls mit Mehrheit angenommen!

- (B) Ziff. 5 und 6 gemeinsam — Das ist ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist ferner der **Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965) (Drucksache 6/65).

Hier dürfte sich eine Berichterstattung erübrigen. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Wir kommen dann zu den Abstimmungen über die in der Drucksache 6/1/65 wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse.

Ziff. 1! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 2! — Ebenfalls mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 3, der der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen widerspricht! — Abgelehnt!

Ziff. 4, ebenfalls bei Widerspruch des federführenden Ausschusses! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 5! — Ebenfalls mit Mehrheit angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG (C) **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen **Stellung zu nehmen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 17/65).

Von den Ausschüssen, die sich damit befaßt haben, wird empfohlen, in den Eingangsworten vorzusehen, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Ich verweise auf Drucksache 17/1/65. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist **beschlossen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 18/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 18/1/65 enthalten. Vor der Abstimmung ist aber noch eine Berichtigung notwendig. Die unter Ziff. 3 b) aufgeführten Empfehlungen der beiden Ausschüsse sind auch bezüglich der eingeklammerten Zahl übereinstimmend. Diese Zahl muß richtig „sechs“ lauten.

Ich rufe nunmehr zur Abstimmung aus der Drucksache 18/1/65 Ziff. 1 und 2 zusammen auf. — Das (D) ist die Mehrheit!

Ziff. 3 a, zunächst ohne den eingeklammerten Halbsatz! — Das ist abgelehnt.

Ziff. 3 b! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 4 und 5 zusammen, falls nicht widersprochen wird! — Das ist auch die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Drucksache 16/65).

Der Gesundheits- und der Rechtsausschuß empfehlen in Drucksache 16/1/65, die Eingangsworte zu ändern. Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf nach

(A) **Maßgabe der soeben festgelegten Änderung Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrs-unfallstatistik (Drucksache 26/65).

Ich bitte, zur Abstimmung Drucksache 26/1/65 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf die Änderungsvorschläge unter Abschnitt I Ziff. 1 und 2. Wer dem zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die soeben angenommene **Stellungnahme vorzusehen**, und **erhebt im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (Drucksache 2/65).

Der Berichterstatter, Herr Minister Engelbrecht-Greve, hat seinen Bericht zu Protokoll*) gegeben, so daß sich der mündliche Vortrag hier erübrigt, falls nicht das Gegenteil gewünscht wird. —

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß schlagen Änderungen vor, die sich aus der Drucksache 2/1/65 ergeben.

(B) Ich rufe auf Ziff. 1 und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig Ziff. 3 c angenommen.

Ich rufe auf Ziff. 2 b! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe: Über den Rest gemeinsam abstimmen!)

— Falls sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über alle restlichen Punkte bis einschließlich Ziff. 11 abstimmen. Wer diesen Punkten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 30 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank (Drucksache 9/65).

Hier hat der Berichterstatter, Herr Staatsminister Engelbrecht-Greve, ebenfalls seinen Bericht zu Pro-

tokoll*) gegeben, so daß sich der mündliche Vortrag erübrigt. Dem wird nicht widersprochen. (C)

Wir haben uns dann mit den Empfehlungen der Ausschüsse aus Drucksache 9/1/65 zu befassen, die ich zur Hand zu nehmen bitte.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Ausschüsse haben eine Ergänzung der Präambel unterschiedlich begründet. Das steht im Zusammenhang mit den Vorschriften der Ausschüsse unter Ziff. 3 bis 6. Ich schlage vor, das Büro des federführenden Ausschusses zu ermächtigen, nach der Abstimmung die richtige Begründung für die obigen Vorschläge festzustellen. Ich darf Ihr Einverständnis feststellen.

Ich rufe auf Ziff. 2. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit. Damit sind gleichzeitig Ziff. 5 a und Ziff. 6 angenommen.

Ziff. 4! — abgelehnt!

Ziff. 5 a ist durch Abstimmung über Ziff. 3 erledigt. Danach entfällt die Abstimmung zu 5 b und c. Ziff. 6 ist durch die Annahme von Ziff. 3 angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee (Drucksache 14/65). (D)

Hier schlägt der Agrarausschuß die Stellungnahme vor, die sich aus Drucksache 14/1/65 ergibt.

Ich lasse über die Empfehlung des Agrarausschusses abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat**, eine **Änderung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe (Drucksache 1/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dem widersprochen?

(Dr. Miede: Niedersachsen Enthaltung! — Weiterer Zuruf: Auch Schleswig-Holstein!)

*) Siehe Anlage 1

*) Siehe Anlage 2

(A) — Bei Enthaltung von Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist so **beschlossen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Gebührenordnung für Ärzte (Drucksache 550/64)

und Punkt 34 der Tagesordnung:

Gebührenordnung für Zahnärzte (Drucksache 551/64).

Ich empfehle, beide Punkte zusammen zu behandeln. Ich darf Ihr Einverständnis feststellen und Herrn Staatsminister Junker bitten, die Berichterstattung zu übernehmen.

Junker (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Mit Ihrer Erlaubnis darf ich die Berichterstattung zu den Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte zusammenfassen. Es handelt sich um zusammengehörende Bereiche, die nur im Hinblick auf die Ermächtigung in § 11 Bundesärzteordnung und § 15 Zahnheilkundengesetz in getrennten Verordnungen geregelt werden. Sachlich wäre es nicht gerechtfertigt, für Ärzte und Zahnärzte verschiedenes Recht zu schaffen. Dementsprechend haben die Ausschüsse zu beiden Verordnungen übereinstimmende Empfehlungen beschlossen. Die Berichterstattung kann sich daher im folgenden auf die Gebührenordnung für Ärzte beschränken.

(B) Die Gebührenordnung soll die Preugo aus dem Jahre 1924 ablösen. Die **Mindestsätze der Preugo** sind der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend 1953 und 1957 erhöht worden. Sie reichen, wie allgemein anerkannt wird, für eine gerechte Honorierung der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr aus. Von einer weiteren Erhöhung der Preugosätze hat die Bundesregierung mit Recht abgesehen, weil die Preugo in Struktur und Wertrelation veraltet ist. Andererseits konnten die Vorarbeiten für den Erlaß einer auf lange Zeit brauchbaren neuen Gebührenordnung noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat sich daher entschlossen, eine vorläufige Gebührenordnung vorzulegen, für die aus Gründen der Zeitersparnis die Ersatzkassen-Adgo als Grundlage diene.

Die Gebührenordnung schränkt die Vertragsfreiheit der Ärzte nicht ein. Nach § 1 des Entwurfs richtet sich die Vergütung der Ärzte für ihre Berufstätigkeit nur dann nach der Gebührenordnung, wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Sämtliche Regelungen der Gebührenordnungen, den umstrittenen § 3 eingeschlossen, sind daher abdingbar.

Zu § 2 schlägt Ihnen der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen eine **Neufassung** vor, die nach Auffassung von Frau Bundesministerin Dr. Schwarzhaupt den Willen der Bundesregierung vielleicht besser zum Ausdruck bringt als die Regierungsvorlage. Die mitberatenden Ausschüsse sind diesem Vorschlag, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, beigetreten. Während der federfüh-

(C) rende Ausschuß für Gesundheitswesen den Änderungsvorschlag damit begründet hat, daß die Fassung der Ermächtigung des § 11 Bundesärzteordnung „besser gerecht“ wird und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik diese Fassung für die „sachgerechtere Lösung“ hält, möchte der Rechtsausschuß die Begründung lediglich darauf abstellen, daß der Vorschrift eine klarere Fassung gegeben werden soll.

Zu § 3 wird übereinstimmend vorgeschlagen, dem bisherigen § 2 Preugo folgend von Personen auf Institutionen umzustellen. Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen hat darüber hinaus vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 klarzustellen, daß die Vergünstigungen des Abs. 1 nur gelten, wenn dem Arzt vor Inanspruchnahme nicht nur eine Bescheinigung des Kostenträgers vorgelegt, sondern diese auch vom Arzt angenommen wird.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält diese Einfügung für entbehrlich und empfiehlt, sie zu streichen. Er ist der Auffassung, daß das Recht des Arztes auf abweichende Vereinbarungen bereits durch § 1 Satz 2 gesichert sei.

Das hat der Gesundheitsausschuß nicht übersehen. Sie wissen aber auch, daß der Wortlaut des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit der amtlichen Einzelbegründung, worin von einer „Berechtigung . . .“ eine Behandlung zu den Sätzen des Gebührenverzeichnisses zu verlangen“ die Rede war, Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen gegeben hat. Umstritten war, ob aus § 3 Abs. 2 der Regierungsvorlage eine Behandlungspflicht oder zumindest eine Beschränkung des Rechts, das Honorar frei zu vereinbaren, hergeleitet werden könne, ferner wie bei grundsätzlicher Anerkennung der Vertragsfreiheit die Anwendung von § 3 ausgeschlossen werden könne, insbesondere ob es ausreiche, die Bescheinigung des Kostenträgers zurückzuweisen. Die Ihnen vorliegende Eingabe des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 8. Februar 1965 beweist, daß offensichtlich immer noch Zweifel über Bedeutung und Auswirkung des § 3 bestehen. (D)

Der Gesundheitsausschuß hat es daher für notwendig gehalten, klarzustellen, daß § 3 abdingbar ist und nur zum Zuge kommt, wenn die Bescheinigung vom Arzt angenommen wird.

Damit wird zugleich eine **Auslegungsregel** gegeben, die mit der bisherigen Rechtsprechung zur Preugo übereinstimmt. Das liegt im Interesse aller Beteiligten.

Der Rechtsausschuß hat gegen die vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene Neufassung keine Bedenken erhoben.

Weitere Änderungen von Bedeutung haben die Ausschüsse nicht vorgeschlagen. Sie sind weder den Forderungen der Ärzte gefolgt, die die Gebührenerhöhungen nicht für ausreichend erachten, noch den Anträgen der Sozialleistungsträger, die die Sätze des Gebührenverzeichnisses generell senken und für Sozialversicherte Regelsätze, die das 1,2fache der Mindestsätze betragen sollten, festlegen wollten. Die mit diesen Forderungen zusammenhängen-

(A) den Fragen müssen in einem größerem Rahmen gesehen und im Zuge der von der Bundesregierung angekündigten endgültigen Gebührenordnung gelöst werden.

Gestatten Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, nachdem heute schon so viel zitiert wurde, dem Berichterstatter ein persönliches Wort. Wer die Auseinandersetzungen über die Gebührenordnungen verfolgt hat, wird mit Neid auf eine Zeit sehen, in der ein Ärztetag Mitte des vorigen Jahrhunderts mit Mißbehagen von einem „Gerücht Kenntnis nahm“, nach dem jüngere Kollegen einen Antrag einbringen wollten, daß von jetzt ab Rechnungen für ärztliche Bemühungen gestellt werden müssen, statt wie bisher die Neujahrshonorare nach dem freien Belieben des Patienten abzuwarten. Ich kann nur sagen: Tempora mutantur!

(Heiterkeit. — Hemsath: Ja, das waren noch Zeiten!)

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Kollege Hemsath.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter, Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat es einstimmig für erforderlich gehalten, seine Stellungnahme zu den vorliegenden beiden Gebührenordnungen in einer besonderen Berichterstattung zu begründen. Ich bin also diesem einstimmigen Beschluß des Ausschusses unterworfen. Entscheidend für diesen Beschluß waren weder die Zahl noch die rechtliche und tatsächliche Auswirkung der Anträge, die der Ausschuß zu den Regierungsvorlagen bzw. zu den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses gestellt hat. Entscheidend waren vielmehr allein die **ernsten Bedenken**, die im Ausschuß wegen der **Auswirkungen der beiden Gebührenordnungen auf die finanzielle Situation der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung** erhoben wurden. Da auch der federführende Ausschuß ausdrücklich um eine Überprüfung diese Frage gebeten hatte, ist es verständlich und war es notwendig, daß sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eingehend mit diesem Problem befaßt hat.

In diesem Zusammenhang wurde es im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bedauert, daß die beiden Entwürfe, die so weittragende finanzielle Auswirkungen auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben müssen, nicht vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren, wie es sonst die Regel ist, von dem zuständigen Bundesressort auf der Referentenebene mit den Ländern verhandelt und beraten worden sind. Eine Referentenbesprechung, die Anfang Januar stattfand, hat nicht die Bedeutung und den Auftrag gehabt, die sie hätte haben müssen, wenn es zu einer ernstzunehmenden Sachberatung gekommen wäre. Sie wurde von dem zuständigen Bundesgesundheitsministerium erst nach der Verabschiedung der Entwürfe im Bundeskabinett und nach Zustellung der Entwürfe an den Bundesrat anberaumt und konnte, wie der Vertreter des Bundesgesundheitsministeriums auf ausdrück-

liches Befragen festgestellt hatte, nur noch informativen Charakter besitzen. (C)

Die Folge dieser bedauerlichen Unterlassung war, daß der eigentliche Kern der Vorlagen, die Gebührensätze und in ihrer Gesamtheit das sogenannte Gebührenverzeichnis weder im federführenden Ausschuß noch im mitbeteiligten Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einer Prüfung unterzogen worden sind. Man hat überhaupt nicht zu ihnen Stellung genommen. Man hat das ausgeklammert, ausklammern müssen, das gebe ich zu, zum Teil aus Zeitnot bzw. auch aus Zeitnot. Denn wäre man in eine echte Prüfung dieses Gebührenverzeichnisses eingetreten, hätte man Sachverständige und Organisations- und sonstige Interessenvertreter laden müssen. Es wäre sicher, und zwar nicht nur aus optischen Gründen, zweckdienlich gewesen, wenn die von den Bundesorganisationen der Sozialleistungsträger sehr pointiert vorgetragenen Zweifel, ob die Erhöhung der Gebührensätze im einzelnen und in ihrer Wertrelation vertretbar und angemessen ist, einer eingehenden Beratung unterzogen worden wären. Allein die schriftlichen Stellungnahmen aus allen Ecken der Bundesrepublik zu dieser Frage sind ein Beweis für die an sich vorhandene Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Beratung gewesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich jedoch in dieser Hinsicht und aus den konkreten Gründen, die ich soeben genannt habe, für überfordert gehalten. Er beschränkte sich daher auf eine einstimmig angenommene **Entschließung**, in der auf die **ernsten finanziellen Auswirkungen**, die die beiden Gebührenordnungen auf die finanzielle Lage der Träger der Krankenversicherung haben werden, aufmerksam gemacht und auf die nach seiner Auffassung unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit hingewiesen wird. Das geschieht in der Entschließung, von der jeder weiß, daß sie ein Kompromiß ist, eine Mindestaussage, deren einziges Motiv aber die brennende Sorge um die Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit der sozialen Krankenkassen ist. (D)

Die **Bundesorganisationen der Sozialleistungsträger** haben in Eingaben an den Bundesrat mitgeteilt, daß nach ihren Berechnungen auf Grund der neuen Gebührenordnungen die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und die Knappschaften mit einem zusätzlichen **Mehraufwand** von mehr als 700 Millionen DM jährlich rechnen müssen. Das sind mehr als ein Viertel der Gesamtausgaben im Jahre 1964 für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für Zahnersatz. Die Mehraufwendungen auf Grund der Gebührenerhöhungen für sämtliche Sozialleistungsträger werden auf eine Milliarde DM geschätzt. Es liegt auf der Hand, daß derartige Größenordnungen beschleunigte Hilfsmaßnahmen für die Krankenkassen erfordern, um die in hohem Maße gefährdete Leistungsfähigkeit zu garantieren.

Nach Mitteilung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen und des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen erhoben am 31. Dezember 1964 bereits 120 Orts- und Betriebskrankenkassen mit

(A) insgesamt 2 Millionen Mitgliedern einen Beitragsatz von 10,5 bis 11 % des beitragspflichtigen Einkommens; dazu kommen 104 Orts- und Betriebskrankenkassen mit über 1,5 Millionen Mitgliedern, die einen Beitragsatz von 11 %, also den gesetzlichen Höchstsatz erheben.

Bei diesen 224 Kassen mit über 3,5 Millionen Mitgliedern — das sind 23 % aller Orts- und Betriebskrankenkassenmitglieder — besteht die akute Gefahr, daß sie in Kürze ihre Aufgaben aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können und gezwungen sind, die gesetzlich vorgesehene Hilfe der Gemeindeverbände bzw. bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Daß sie sich damit praktisch des Rechts der Selbstverwaltung in entscheidendem Maße begeben müssen, sei nur am Rande notiert.

Um eine Entlastung der Krankenkassen etwa in Höhe der entstehenden Mehrbelastung zu erreichen, ist nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eine angemessene **Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze** von zur Zeit 660 DM monatlich für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und eine wesentliche **Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze** von zur Zeit ebenfalls 660 DM monatlich, die allerdings nur für Angestellte gilt, erforderlich.

Die Berücksichtigung dieser vordringlichen Forderung, die bereits aus den Kreisen der Arbeitsminister der Länder dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugeleitet wurde, hätte zur Folge, daß das Beitragsaufkommen sich wesentlich erhöhen würde und die Gefahr einer Finanzkrise zahlreicher sozialer Krankenkassen abgewendet werden könnte. Zugleich könnte dabei auch die sozial unbefriedigende Situation weitgehend beseitigt werden, daß Arbeitnehmer mit einem krankenversicherungspflichtigen Einkommen unter der jetzigen Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 660 DM erheblich stärker zur Deckung der Kosten der Sachleistungen beitragen müssen als die sicherungsbedürftigen Gruppen von Arbeitnehmern mit einem höheren oder wesentlich höheren Einkommen. Die Erhöhung der Versicherungspflicht- und der Beitragsbemessungsgrenze allein dürfte aber nicht ausreichen, die **schwierige Finanzlage der Krankenkassen** auf lange Sicht zu beheben, da ein Teil der höheren Einnahmen für andere erhöhte Leistungsansprüche verausgabt werden müßte, die nicht mit den Gebührenerhöhungen zusammenhängen. Ich darf in diesem Zusammenhang an das ungelöste Problem der Krankenhauspflegesätze erinnern.

Es ist nach Auffassung des Ausschusses weiterhin erforderlich, die Bestimmungen über die Zahlung von **Barleistungen an die Arbeiter im Krankheitsfall** zu überprüfen. Durch eine Verbesserung dieser Vorschriften muß eine wirksame Entlastung für die Krankenkassen erreicht werden. Die Frage, ob diese Entlastung durch Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall oder durch die Verabschiedung des Lohnfortzahlungsgesetzes herbeigeführt werden soll, wurde dabei vom Ausschuss bewußt offengelassen.

Zusammenfassend darf ich nochmals betonen, daß (C) nach Ansicht des Ausschusses die geforderten Maßnahmen eine unerläßliche Voraussetzung für die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenkassen sind und daß — wie es im letzten Absatz der einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck kommt — nur durch eine unverzügliche Initiative der Bundesregierung und des Bundestages die bedenklichen Auswirkungen der Gebührenordnungen auf die Krankenkassen verhindert werden können.

Gestatten Sie nun noch eine kurze Bemerkung zu den **Änderungsvorschlägen** zu den §§ 2 und 3 der beiden **Gebührenordnungen**.

Die Frage, ob ein Abweichen von der ursprünglichen Formulierung des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage erforderlich ist, wurde im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik eingehend beraten. Der Ausschuss nahm im Laufe der Beratung die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung zur Kenntnis, daß nach seiner Auffassung die Formulierung des Ausschusses für Gesundheitswesen inhaltlich nicht von der Regierungsvorlage abweiche und auch rechtlich eine Änderung der Regierungsvorlage nicht erforderlich gewesen sei. Nach seiner Auffassung solle durch die Neuformulierung ausschließlich den Bedenken der Ärzte Rechnung getragen werden. Der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen, gegen den von seinem Hause keine Bedenken erhoben wurden — so sagte er wörtlich —, stelle somit letzten Endes ein Politikum dar. Wir haben das im Gesundheitsausschuss anders formuliert. Herr Junker, Sie haben (D) von „Nuancen“ ohne rechtlich zwingende Folgen gesprochen. Wir haben im Gesundheitsausschuss und im Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik dennoch wegen dieser Nuancen und trotz des Politikums eine Mehrheit für die Änderung erhalten. — Sie freuen sich darüber; das wissen wir.

Nach Kenntnisnahme dieser Feststellung des Vertreters der Bundesregierung sprach sich der Ausschuss mit 9 : 2 Stimmen für den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen zu § 2 aus. Nicht beigetreten ist der Ausschuss dagegen der Begründung, die der Ausschuss für Gesundheitswesen für diesen Änderungsvorschlag gegeben hat. Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird die Neufassung der Ermächtigung des § 11 der Bundesärzteordnung nicht besser gerecht, sondern stellt lediglich von den möglichen Lösungen die sachgerechtere dar. Wenn Sie wollen, auch hier handelt es sich um Nuancen, Herr Kollege Junker.

Dem Antrag des Ausschusses für Gesundheitswesen zu § 3 Abs. 1 ist der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik einstimmig beigetreten. Mit einer großen Mehrheit von 9 : 2 Stimmen hat er sich jedoch gegen den Vorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen ausgesprochen, § 3 Abs. 2 dahin gehend zu ergänzen, daß § 3 Abs. 1 nur dann Anwendung finden soll, wenn der Arzt vor der Behandlung eine von dem die Zahlung des Leistenden ausgestellte Bescheinigung, also den Krankenschein, annimmt.

(A) Diese Ergänzung, meine Damen und Herren, erscheint dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik entbehrlich — um einen ganz zurückhaltenden Ausdruck zu gebrauchen —, da sie ohne rechtliche Bedeutung ist. Die Aufnahme dieser Ergänzung aber könnte sogar nach seiner Auffassung zu erheblichen Mißverständnissen führen. Es wurde sogar gesagt, das könnte eine „Aufforderung zum Tanz“ sein.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der § 3 Abs. 1 nur für den vertragslosen Zustand gilt und der Arzt in diesem Falle — allerdings im Rahmen der bestehenden Gesetze, das wird bei dieser Diskussion zu leicht übersehen — das Recht hat, die Behandlung zu verweigern. Der ausdrückliche Hinweis hierauf durch die Einfügung der vorgeschlagenen Ergänzung könnte — ich betone es noch einmal — als eine Aufforderung zur Abweisung von Krankenscheinen mißverstanden werden und würde damit — darüber ist bei den endlosen Diskussionen um ein besseres Krankenversicherungsrecht so viel gesprochen worden — das persönliche, das menschliche Verhältnis zwischen Arzt und Patient erheblich belasten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die gleichen Empfehlungen wie für die Gebührenordnung für Ärzte auch für die Gebührenordnung für Zahnärzte beschlossen. Eine besondere Begründung erübrigt sich also auch aus der Sicht dieses Ausschusses. Ich darf Sie also im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, den beiden Verordnungen mit der Maßgabe der von ihm vorgeschlagenen Änderungen und der von ihm eingebrachten Entschließung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(B)

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatsminister Junker.

Junker (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann es ganz kurz machen und darf, nachdem ich von dem Kollegen Hemsath einige Male apostrophiert worden bin, nur eines feststellen. Die Begründung, die hier gegeben wurde, daß nämlich diese Formulierung — soweit diese Bescheinigung vom Arzt angenommen wird — entbehrlich wäre, ist selbstverständlich, wenn sie in Ihrem Sinne ausgelegt wird, auch nach der anderen Seite hin wirksam; weder die Ärzte sollten aus dieser Weglassung finanzielle Vorteile schöpfen noch dürften — ich wäre mit Ihrem Vorschlag einverstanden, wenn Sie mir zugestehen, daß dies auch ganz klar festgelegt würde — die Heilfürsorgeträger und sonstige Sozialfürsorgeträger irgendwelche Vorteile hieraus für sich in Anspruch nehmen. Wenn wir uns darüber klar sind, daß beide keine Vorteile für künftige Regelungen in vertragslosen Zuständen ziehen können, dann ist, glaube ich, auch dieser Streifall ohne weiteres zu begraben.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf bitten, zur Abstimmung

zunächst die Drucksache 550/1/64 zur Hand zu nehmen. (C)

Ich lasse erst über die Ziff. 1 — und zwar zunächst ohne die Begründung — abstimmen. Sie haben drei Begründungen vorliegen, die sich widersprechen. Wer der Ziff. 1 zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über die Begründungen abstimmen, und zwar zunächst über die Empfehlung, die der Gesundheitsausschuß vorschlägt. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Dann käme die Fassung des Rechtsausschusses. Wer dieser Begründung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit brauchen wir über die vom Arbeits- und Sozialausschuß vorgeschlagene Begründung nicht mehr abzustimmen.

Ziff. 2! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Hier lasse ich zunächst — Sie haben eben die Kontroverse gehört — über die Empfehlung des Gesundheitsausschusses abstimmen, also einschließlich der Worte, die in der Vorlage eingeklammert sind. Wer dem zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir haben nun über die verkürzte Fassung abzustimmen, die der Arbeits- und Sozialausschuß vorschlägt. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Daraus ergibt sich, daß wir uns jetzt die Begründung zu eigen machen müssen, die der Arbeits- und Sozialausschuß vorschlägt. Das ist die oben wiedergegebene Begründung — ohne die Klammer — und das, was nachher ausdrücklich hinzugefügt worden ist. (D)

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 6! — Ebenfalls Mehrheit!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der **Gebührenordnung für Ärzte nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.**

Wir kommen zu der **Gebührenordnung für Zahnärzte.** Ich darf bitten, die Drucksache 551/1/64 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1! Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 4! Hier lasse ich zunächst wie vorhin über die Empfehlung des Gesundheitsausschusses abstimmen, also einschließlich der fünf Worte, die eingeklammert sind. Wer der Empfehlung des Gesundheitsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf: Gleichmäßigkeit!)

(A) — Ich darf feststellen, daß genau wie vorhin bei der Gebührenordnung für Ärzte die Fassung des Arbeits- und Sozialausschusses angenommen worden ist. Das gilt auch entsprechend für die Begründung.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der Gebührenordnung für Zahnärzte nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — (ASV)
(Drucksache 20/65).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen ist in der Drucksache 20/1/65 wiedergegeben. Wir können wohl en bloc abstimmen. Dem wird nicht widersprochen. Wer den Vorschlägen zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EAG zur Änderung der Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Versorgung) (Drucksache 4/65).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 4/1/65 vor. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 geht weiter als Ziff. 2. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Damit hat der Bundesrat seine Stellungnahme in der soeben festgestellten Form beschlossen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EAG für eine Verordnung des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden,

für eine Verordnung des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden,

für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9/63/EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963 (Italien),

für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 10/63/EURATOM des Rats vom

18. Dezember 1963 (Belgien) (Drucksache 556/64). (C)

Hier empfehlen die Ausschüsse, von den Verordnungsvorschlägen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen Kenntnis zu nehmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demnach entsprechend beschlossen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Maßnahmen, die beim Eintreten einer Lage zu treffen sind, welche die Verwirklichung der in Artikel 39 Abs. 1 Buchstaben c, d und e des Vertrages genannten Ziele gefährden könnte (Drucksache 493/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 493/1/64 vor. Ich glaube, wir können darüber global abstimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf wohl die Zustimmung feststellen?

(Zurufe.)

— Hamburg stimmt dagegen; Bremen auch. Sonst noch jemand? — Nein, es sind allein die Wasser-ratten! Im übrigen werden die Empfehlungen angenommen. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 (Drucksache 27/65). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 27/1/65 vor. Können wir auch hier global abstimmen? — Kein Widerspruch. Wer zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 40 ist abgesetzt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Drucksache 544/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 544/1/64 vor. Wir müssen wohl getrennt über I und II abstimmen.

Wer der Empfehlung unter I zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

II! — Ebenfalls die Mehrheit!

(Kramer: Ich bitte, getrennt über die Ziff. 1 bis 4 und 5 und 6 unter II abstimmen zu lassen!)

— Es wird getrennte Abstimmung bei II beantragt. Wer den Ziff. 1 bis 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 5 und

(A) Ziff. 6! — Das ist auch die Mehrheit. Es bleibt also bei der soeben beschlossenen **Stellungnahme**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Sondervorschriften für in die Gemeinschaft eingeführte Olsaaten und Saatenöle aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und aus den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 543/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 543/1/64 vor. Wer ihnen zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für vom Rat nach Artikel 201 des Vertrages festgelegte Bestimmungen über die Einführung einer Abgabe auf Fette (Drucksache 557/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 557/1/64 vor. Ich lasse zunächst über I abstimmen. Wer dem zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich Abstimmung über II. Demnach hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(B) Punkt 44 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Sorten Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden (Drucksache 510/64).

Die Ausschußempfehlung liegt Ihnen in der Drucksache 510/1/64 vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. August 1963 zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958 (Drucksache 529/64).

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/65 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1964 (Drucksache 25/65).

Punkt 48 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (Drucksache 43/65).

Zu diesen drei Verordnungen empfehlen die Ausschüsse, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (Drucksache 23/65).

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der sich aus Drucksache 23/1/65 ergebenden **Änderung** **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (Drucksache 559/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Gesundheitswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie (Drucksache 560/64).

Hier empfehlen der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Gesundheitswesen, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** **zuzustimmen**, daß die in der Drucksache 560/1/64 aufgeführte **Änderung berücksichtigt** wird.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer dem Änderungsvorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Eintragung der Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie der Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 30/65).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist entsprechend **beschlossen**.

(D)

(A) Punkt 52 der Tagesordnung:

Teilprivatisierung der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) (Drucksache 554/64).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dieser Teilprivatisierung gemäß § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Reitschule in Hannover an die Stadt Hannover (Drucksache 553/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben; es ist so **beschlossen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Versicherungstechnische Bilanz der knapp-schaftlichen Rentenversicherung für den 1. Januar 1959 (Drucksache 549/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der versicherungstechnischen Bilanz **Kenntnis zu nehmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist demgemäß **beschlossen**.

(B)

Punkt 55 der Tagesordnung:

Personalien

- a) Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 500/64);
- b) Vorschlag von Vertretern der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 521/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 500/1/64 vor. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/65).

Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 1/65 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf den 5. März 1965, 10 Uhr, ein.

(Ende der Sitzung: 13.33 Uhr.)

(C)

(D)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Anlage 1

Bericht

des Ministers Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 29 der Tagesordnung.

Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes bezweckt die Anpassung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes an die Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim **inneregemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen**. Gleichzeitig soll durch diesen Gesetzentwurf erreicht werden, daß eine unterschiedliche Behandlung der Tiere für den Handelsverkehr innerhalb der Bundesrepublik und für den Handelsverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vermieden wird. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelung und zur wirksamen Abwehr der Viehseuchen soll anstelle der bisherigen Ermächtigung der Länder der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt werden, die erforderlichen **Einfuhrvorschriften** zu erlassen. Dagegen soll es den Ländern überlassen bleiben, zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs Ausnahmeregelungen zu treffen. Endlich sieht der Entwurf vor, daß die Sonderbestimmungen zur Bekämpfung der Rinderpest aufgehoben werden, so daß in Zukunft auch die Rinderpest nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes bekämpft werden soll.

(B)

Der federführende **Agrarausschuß** des Bundesrates hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 28. Januar 1965 eingehend behandelt und hat mit

Hilfe seines Unterausschusses „Viehseuchengesetz“ insgesamt zwölf Änderungen des Entwurfs empfohlen. Ich darf es Ihnen und mir ersparen, alle diese Änderungsvorschläge, die im Agrarausschuß einstimmig beschlossen worden sind, im einzelnen vorzutragen und zu erläutern. Hierzu weise ich auf die vorliegende Bundesratsdrucksache 2/1/65 hin. Hervorheben darf ich, daß nach Ansicht des Agrarausschusses dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, daß bei bestimmten eilbedürftigen Maßnahmen der Viehseuchenbekämpfung eine etwaige Anfechtung keine aufschiebende Wirkung haben soll und daß die Übergangsfrist bis zum Erlass der erforderlichen Bekämpfungsvorschriften gegen die Rinderpest verlängert werden muß.

Auch der **Rechtsausschuß** des Bundesrates hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 3. Februar 1965 eingehend beraten. Er ist ebenso wie der Agrarausschuß der Ansicht, daß das vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Des Weiteren hat der Rechtsausschuß noch einige Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die nicht in Widerspruch zu den Empfehlungen des Agrarausschusses stehen und denen gefolgt werden kann.

Namens des federführenden Agrarausschusses (D) und für den mitbeteiligten Rechtsausschuß schlage ich vor, die von den beiden Ausschüssen empfohlene Stellungnahme in der Drucksache 2/1/65 zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Anlage 2

Bericht

des Ministers Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 30 der Tagesordnung.

Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vor. Beide Kreditinstitute haben zur Aufgabe die Finanzierung der ländlichen Siedlung. Die Deutsche Siedlungsbank sollte die erforderlichen Zwischenkredite gewähren, während die Deutsche Landesrentenbank die Dauerkredite gewähren und die Zwischenkredite durch Dauerkredite ablösen sollte.

Dieses System der **Zwischenkredite** und der **Dauerkredite** hat sich im Laufe der Zeit gewandelt dadurch, daß Bund und Länder die erforderlichen Siedlungskredite und Zuschüsse überwiegend aus **Haushaltsmitteln** zur Verfügung stellten, um für die Siedler eine tragbare Belastung zu erreichen. Auch die Tatsache, daß die Möglichkeiten der landwirt-

schaftlichen Siedlung immer geringer werden, spricht für eine Fusion dieser beiden Kreditinstitute.

Seit mehreren Jahren hat sich bereits der Bundesrechnungshof für eine Zusammenlegung der beiden Banken eingesetzt. Nachdem auch eine auf Grund eines Beschlusses des Bundeskabinetts durchgeführte Organisationsprüfung die Möglichkeiten von Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen ergeben hat, dürfte die Fusion beider bundeseigener Siedlungsfinanzierungsinstitute zu bejahen sein.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates haben diese Vorlage eingehend behandelt und den Gesetzentwurf grundsätzlich bejaht. Im einzelnen werden jedoch folgende Änderungen des Entwurfs vorgeschlagen.

(A) Erstens. In die Eingangsworte ist die Zustimmung des Bundesrates einzufügen. Dies Erfordernis ergibt sich aus den §§ 16 und 20 der Vorlage, in denen die Einziehung und Beitreibung von Forderungen der Anstalt durch Landesbehörden geregelt und die Befreiung von Landessteuern vorgesehen ist. Nach Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG ist damit die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Begründungen der Ausschüsse weichen jedoch voneinander ab.

Zweitens. In § 4 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die **Beteiligung der Länder** am Grundkapital der Anstalt von der Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister abhängig sei. Nach Auffassung des Agrarausschusses entspricht eine solche Zustimmung nicht den von der Anstalt wahrzunehmenden Gemeinschaftsaufgaben. Der vom Agrarausschuß um Prüfung dieser Frage gebetene Finanzausschuß hat jedoch den Standpunkt vertreten, daß gegen diese Regelung des § 4 keine Einwendungen zu erheben sind.

Drittens. Die Empfehlungen der Ausschüsse zu den §§ 15 und 16 — betr. **Amtshilfe, Einziehung und Vollstreckung** — sind scheinbar kontrovers: (C)

Der Agrarausschuß empfiehlt, § 15 als überflüssig und rechtspolitisch bedenklich zu streichen, dagegen § 16 so zu ergänzen, daß auch künftig die Verwaltung der Siedlungs- und Eingliederungskredite durch regionale Landesbanken möglich bleibt.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß, die erst nach dem Agrarausschuß tagten, erheben dagegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 16 in der Fassung der Regierungsvorlage. Sie empfehlen daher, diesen Paragraphen ganz zu streichen und nur seinen zweiten Absatz als neuen § 14 a in einer Neufassung beizubehalten. Diese Neufassung würde auch dem Anliegen des Agrarausschusses genügen.

Ich darf daher vorschlagen, den Empfehlungen der drei Ausschüsse in der Drucksache 9/1/65 ohne Ziff. 4 und ohne Ziff. 5 b und c zu folgen, bei Ziff. 1 die Begründung des Finanzausschusses zu wählen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(B)

(D)